



CONSEJO GENERAL DEL PODER JUDICIAL  
ESCUELA JUDICIAL



Red Europea de Formación Judicial (REFJ)  
European Judicial Training Network (EJTN)  
Réseau Européen de Formation Judiciaire (REFJ)

## MODUL III

### THEMA 10

**UNTERHALTSVERPFLICHTUNGEN. DIE VERORDNUNG (EG) 4/2009 DES RATES, vom 18. Dezember 2008, über die zuständigkeit, das anwendbare recht, die anerkennung und vollstreckung von entscheidungen und die zusammenarbeit in unterhaltssachen**

### AUTORA

**Emelina SANTANA PAEZ**

Richterin am Amtsgericht Nr. 79 von Madrid.  
Richter und Sachverständiger für das Spanische  
Justizielle Netz für Internationale Zusammenarbeit  
(REJUE)

CURSO VIRTUAL  
UN ESTUDIO SISTEMÁTICO DEL ESPACIO  
JUDICIAL EUROPEO EN MATERIA CIVIL  
Y MERCANTIL  
2009-2010



Con el apoyo de la Unión Europea  
With the support of The European Union  
Avec le soutien de l'Union Européenne

## 1. EINFÜHRUNG

Im Amtsblatt der Europäischen Union vom 10. Januar 2009 wurde die neue VERORDNUNG (EG) NR. 4/2009 DES RATES vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen veröffentlicht<sup>1</sup>.

Der Zweck dieser Verordnung ist es, dass die unterhaltsberechtigten Person über Mittel verfügt, die es ihr leicht ermöglichen, in einem Mitgliedstaat eine Entscheidung zu erwirken, die automatisch, ohne weitere Formalitäten, in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar ist. Um dieses Ziel zu erreichen, wird ein gemeinschaftliches Rechtsinstrument betreffend Unterhaltssachen geschaffen, das eine vollständige Regelung unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte bietet:

- gerichtliche Zuständigkeit und Kompetenzkonflikte
- anwendbares Recht und Kollisionsnormen
- Anerkennung und Vollstreckbarkeit der Entscheidungen, die in ihren Anwendungsbereich fallen
- Prozesskostenhilfe
- die Zusammenarbeit zwischen Zentralen Behörden

Die Multikulturalität, die Migrationsströme und das Anwachsen der Streitigkeitsfälle in dieser Materie und die Notwendigkeit, die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen besser zu schützen und über Verfahren zu verfügen, die Resultate liefern und leicht zugänglich, schnell, effizient, wirtschaftlich, flexibel und gerecht sind, rechtfertigen dieses Rechtsinstrument.

Man muss berücksichtigen, dass man die in diesem Rechtsinstrument enthaltenen Vorschriften nicht ohne die gleichzeitige Hinzuziehung des Übereinkommens über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen und des Protokolls über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht, beide 2007 unterzeichnet, verstehen kann. Auf diese beiden Rechtsinstrumente wird im gesamten Regelwerk Bezug genommen.<sup>2</sup> So wird in den dem verfügenden Teil vorhergehenden Erwägungsgründen festgelegt: „Im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten an Verhandlungen teilgenommen, die am 23. November in der Annahme des Übereinkommens über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen (nachstehend „Haager Übereinkommen von 2007“ genannt) und des Protokolls über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (nachstehend das „Haager Protokoll von 2007“ genannt) gipfelten. Diese beiden Rechtsinstrumente sind im Rahmen der vorliegenden Verordnung zu berücksichtigen, und insoweit, als ihre Anwendung von der Anwendung des Haager Protokolls abhängt, wie wir weiter unten sehen werden.

Folgende, grundlegende, Gesichtspunkte dieser Verordnung sind zu berücksichtigen:

- Sie bedeutet einen Fortschritt in dem Vorhaben der europäischen Gemeinschaft, einen wahren gemeinsamen rechtlichen Raum auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung der gerichtlichen Entscheidungen zu schaffen.
- Sie nimmt im Ganzen die Vorschrift über das anzuwendende Recht auf, welche auf der Haager Konferenz über Internationales Privatrecht erarbeitet wurde: Das auf die Unterhaltsverpflichtung anzuwendende Recht wird in den Staaten die durch das Protokoll gebunden sind entsprechend des Protokolls bestimmt.
- Der Zweck der Verordnung ist es, dass die unterhaltsberechtigten Person über Mittel

---

1 Der Text der Verordnung ist unter der folgenden Adresse einsehbar:  
<http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:L:2009:007:SOM:DE:HTML>

2 Der Text kann eingesehen werden unter :  
[http://www.hcch.net./index\\_fr.php?act=conventions.text&cid=133](http://www.hcch.net./index_fr.php?act=conventions.text&cid=133)

verfügt, die es ihr leicht ermöglichen, in einem Mitgliedstaat eine Entscheidung zu erwirken, die automatisch, ohne weitere Formalitäten, in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar ist.

- Um die verschiedenen Möglichkeiten zu berücksichtigen, in denen die Fragen im Zusammenhang mit der Unterhaltspflicht in den Mitgliedstaaten gelöst werden, muss die Verordnung sowohl auf die gerichtlichen Entscheidungen angewendet werden als auch auf die von den Verwaltungsbehörden getroffenen Entscheidungen, vorausgesetzt, dass diese Behörden Rechtsgarantien bieten, insbesondere was ihre Unparteilichkeit und das Recht der Parteien auf Gehör angeht.

- Das Protokoll trägt auf wertvolle Weise dazu bei, eine größere Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit für die Unterhaltsberechtigten und Unterhaltspflichtigen zu gewährleisten. Die Anwendung einheitlicher Vorschriften zur Bestimmung der anzuwendenden Gesetzgebung wird den freien Verkehr von Entscheidungen in Unterhaltspflichtsachen in der Gemeinschaft ermöglichen, ohne jegliche Art von Kontrolle des Mitgliedstaats, in dem ihre Vollstreckung beantragt wird.

- Es entsteht eine Aufspaltung hinsichtlich ihrer Wirkungen zwischen den durch das Protokoll von 2007 gebundenen Mitgliedstaaten und den nicht gebundenen, in Sachen Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung.

- Die Verordnung hat zwischen den Mitgliedstaaten Vorrang gegenüber jedem anderen Rechtsinstrument (Art. 69).

Es ist erforderlich zu berücksichtigen, dass jeder Mitgliedstaat andere rechtliche Regelungen im Bereich des internationalen Privatrechts hat, aber die Verordnung der Gemeinschaft hat in jedem Fall gegenüber der internen Regelung jedes einzelnen Staates Vorrang.

## **2. ANWENDUNGSBEREICH**

### **2.1. Sachlicher Anwendungsbereich**

Die Verordnung wird auf diejenigen Unterhaltsverpflichtungen angewendet, die auf einem Familien-, Verwandtschafts-, oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen (Art 1).

Ihr Anwendungsbereich erstreckt sich daher auf alle Arten von Familienverhältnissen, aus denen eine Unterhaltspflicht hervorgehen kann, nicht nur auf die reinen Eltern-Kind- oder Ehebeziehungen.

### **2.2. Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Verordnung trat zwanzig Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. EU vom 10. Januar 2009) in Kraft. Folglich ist sie seit dem 30. Januar 2009 in Kraft.

Die Anwendbarkeit des Gesetzestextes dagegen beginnt erst ab dem 18. Juni 2011, mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen die sich beziehen auf:

- die Information, welche die Staaten der Kommission zum korrekten Funktionieren der Verordnung übermitteln müssen (Art. 71).

- den Ausschuss, der die Kommission bezüglich des Funktionierens der Verordnung unterstützt (Art. 73),

- den Mechanismus zur Abänderung der von der Verordnung vorgesehen Formblätter (Art. 72),

- das Recht auf Prozesskostenhilfe in den Verfahren betreffend die Anerkennung oder die Vollstreckung von Maßnahmen bezüglich Unterhalt (Art. 47.3)

und bezüglich der konkreten Bestimmung der Verwaltungsbehörden, die im Sinne der Verordnung als Gerichte anzusehen sind (Art. 2.2);

Diese Vorschriften werden ab dem 18. September 2010 Anwendung finden.

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung werden ab dem 18. Juni 2011 Anwendung finden.

Die Anwendung der Verordnung hängt davon ab, ob das Haager Protokoll von 2007, über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht, an diesem Datum in der Gemeinschaft anwendbar ist. Sollte dieser Umstand nicht gegeben sein, verzögert sich die Anwendung der Verordnung bis zu dem Datum, an dem die Anwendung des genannten Protokolls in der Gemeinschaft beginnt (Art. 76).

Allerdings wurde gerade der **Beschluss des Rats vom 30. November 2009** über den Beitritt zu dem Haager Protokoll vom 23. November 2007 im ABl. EU L331 vom 16. Dezember 2009<sup>3</sup> veröffentlicht.

In dem genannten Beschluss wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft das Haager Protokoll vom 23. November 2007 genehmigt, wobei der Präsident des Rates ermächtigt wird, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Protokoll rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Im Artikel 3 wird festgelegt: Das Protokoll ist bei Abschluss durch die Europäische Gemeinschaft für ihre Mitgliedstaaten bindend. Allerdings stellt er klar, dass sich für die Zwecke dieser Erklärung der Begriff „Europäische Gemeinschaft“, nach Maßgabe der Artikel 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks, sowie nach Maßgabe der Artikel 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands unter Ausschluss Dänemarks und des Vereinigten Königreichs zu verstehen ist. Irland hingegen nimmt an der Übernahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses teil.

Kraft des untersuchten Beschlusses finden nach der Unterzeichnung des Protokolls innerhalb der Gemeinschaft die Bestimmungen des vorgenannten Protokolls ab dem 18. Juni 2011 vorläufige Anwendung, sofern das Protokoll nicht bereits vorher in Kraft getreten ist. Die Europäische Union übernimmt folglich das Protokoll als eigene Gemeinschaftsregelung, unabhängig von dessen Inkrafttreten.

Als Übergangsregelung wird festgelegt, dass die Regelungen des Protokolls auch das anwendbare Recht bestimmen werden, welches auf Unterhaltspflichten anzuwenden ist, die in einem Mitgliedstaat in Bezug auf einen Zeitraum vor dem Inkrafttreten oder der vorläufigen Anwendbarkeit des Protokolls in der Gemeinschaft geltend gemacht werden, sofern entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 Verfahren eingeleitet, Entscheidungen bestätigt wurden oder ergangen sind oder ab dem 18. Juni 2011, dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 öffentliche Urkunden ausgestellt wurden.

### **2.3. Räumlicher Anwendungsbereich**

Die Verordnung ist in alle Mitgliedstaaten anwendbar, mit der prinzipiellen und partiellen Ausnahme von Dänemark und dem Vereinigten Königreich, aufgrund der von beiden Ländern eingenommenen „Position“ bezüglich des Vertrags über die Europäische Union und dem Vertrag

---

3 <http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:331:0017:0023:DE:PDF>

zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft<sup>4</sup>, wie weiter unten noch gesehen werden wird.

Bezüglich Dänemark muss erwähnt werden, dass im Amtsblatt der Europäischen Union vom 12. Juni 2009 das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen<sup>5</sup> veröffentlicht wurde, mit welchem Dänemark beabsichtigt, die in der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 vorgenommenen Änderungen in Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 anzunehmen. Dies bedeutet, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen mit Ausnahme der Bestimmungen in Kapitel III und VII auf die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Dänemark Anwendung finden. Die Bestimmungen des Artikels 2 und in Kapitel IX der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 sind jedoch nur insoweit anwendbar, als sie die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen und den Zugang zum Recht betreffen.

Somit wird entsprechend des Textes des Abkommens die Verordnung (EG) Nr. 4/2009 als Abänderung des Abkommens gesehen, und zwar insoweit als diese die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates abändert und wird somit als Anhang dazu betrachtet.

Bezüglich des Vereinigten Königreichs veröffentlichte das ABl. Vom 12. Juni 2009<sup>6</sup> die Entscheidung der Kommission vom 8. Juni 2009 zum Wunsch des Vereinigten Königreichs auf Annahme der Verordnung (EG) Nr. 4/2009, sodass die Verordnung (EG) Nr. 4/2009 am 1. Juli 2009 im Vereinigten Königreich in Kraft tritt und zu den in der Verordnung vorgesehenen Terminen Anwendung finden wird, sofern das Haager Protokoll von 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht bis dahin in der Gemeinschaft anwendbar ist. Dies legt nahe, dass das Vereinigte Königreich ebenfalls das Haager Protokoll unterzeichnen wird.

### **3. IM TEXT DER VERORDNUNG ENTHALTENE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

Zum Zweck der Anwendung der Verordnung sind im Artikel 2 regelrechte Definitionen bestimmter Begriffe enthalten:

1) „**Entscheidung**“: eine von einem Gericht eines Mitgliedstaats in Unterhaltssachen erlassene Entscheidung ungeachtet ihrer Bezeichnung wie Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl oder Vollstreckungsbescheid, einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Gerichtsbediensteten. Für die Zwecke der Kapitel VII und VIII bezeichnet der Begriff

---

4 Klausel der Nichtteilnahme (opting out) des Vereinigten Königreichs und Irlands

Begriff des opting-out entspricht einer Ausnahmeregelung, die einem Land zugestanden wird, das sich in einem bestimmten Bereich der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit nicht den übrigen Staaten anschließen möchte. Dadurch soll eine allgemeine Blockierung vermieden werden. Das Vereinigte Königreich wollte beispielsweise nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen; ähnliche Klauseln wurden auch Dänemark in Bezug auf die Wirtschafts- und Währungsunion, die Verteidigung und die Unionsbürgerschaft eingeräumt.

Dänemark anwendbare Teilnahme-Klausel (opting in)

Durch das Verfahren des "Opting in" kann ein Mitgliedstaat, der sich ursprünglich nicht an bestimmten, in den Verträgen vorgesehenen Maßnahmen beteiligen wollte, zu jeder Zeit seinen Standpunkt revidieren. Im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wurde beispielsweise eine Sonderregelung für Dänemark in Bezug auf Titel IV des Vertrags über die Bereiche Visa, Asyl und Einwanderung und andere Politiken betreffend freien Personenverkehr vorgesehen. Dänemark kann jederzeit von dieser Ausnahmeregelung keinen Gebrauch mehr machen, sollte sich die dänische Bevölkerung dafür aussprechen.

5 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:149:0080:0080:DE:PDF>

6 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:149:0073:0073:DE:PDF>

„Entscheidung“ auch eine in einem Drittstaat erlassene Entscheidung in Unterhaltssachen.

Was die gerichtlichen Titel angeht, existiert kein numerus clausus an möglichen gerichtlichen Titeln sondern, im Gegenteil, eine Aufzählung als numerus apertus. So gibt dieser Artikel an, dass als Titel Urteile, Beschlüsse, Zahlungsbefehle oder Vollstreckungsbescheide gelten. Obwohl es nicht aus der Unterhaltspflicht hervorgeht, wird ausdrücklich der Kostenfestsetzungsbeschluss eines Gerichtsbediensteten eingeschlossen ( „...as well as a decision by an officer of the court determining the costs or expenses ...“ ). Obwohl die Anerkennung und die Vollstreckung des Kostenfestsetzungsbeschlusses ausdrücklich berücksichtigt werden, ist keine ausdrückliche Regelung bezüglich der von der Unterhaltsforderung generierten Zinsen vorgesehen.

2) **„Gerichtlicher Vergleich“**: ein von einem Gericht gebilligter oder vor einem Gericht im Laufe eines Verfahrens geschlossener Vergleich in Unterhaltssachen;

3) **„öffentliche Urkunde“**:

a) ein Schriftstück in Unterhaltssachen, das als öffentliche Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat förmlich errichtet oder eingetragen worden ist und dessen Beweiskraft

i) sich auf die Unterschrift und den Inhalt der öffentlichen Urkunde bezieht und

ii) durch eine Behörde oder eine andere hierzu ermächtigte Stelle festgestellt worden ist;

oder

b) eine mit einer Verwaltungsbehörde des Ursprungsmitgliedstaats geschlossene oder von ihr beglaubigte Unterhaltsvereinbarung.

Aus den vorhergehenden Abschnitten geht hervor, dass die Verordnung vorsieht, dass der Vollstreckungstitel nicht richterlicher Natur sein muss, sondern auch die Möglichkeit vorsieht, dass es sich um einen Verwaltungstitel handeln kann, sofern bestimmte Garantien erfüllt werden.

4) **„Ursprungsmitgliedstaat“**: Mitgliedstaat, in dem die Entscheidung ergangen, der gerichtliche Vergleich gebilligt oder geschlossen oder die öffentliche Urkunde ausgestellt worden ist;

5) **„Vollstreckungsmitgliedstaat“**: Mitgliedstaat, in dem die Vollstreckung der Entscheidung, des gerichtlichen Vergleichs oder der öffentlichen Urkunde betrieben wird;

6) **„Ersuchender Mitgliedstaat“**: Mitgliedstaat, dessen Zentrale Behörde einen Antrag nach Kapitel VII übermittelt;

7) **„Ersuchter Mitgliedstaat“**: Mitgliedstaat, dessen Zentrale Behörde einen Antrag nach Kapitel VII erhält;

8) **„Vertragsstaat des Haager Übereinkommens von 2007“**: Ein Vertragsstaat des Haager Übereinkommens vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen (nachstehend „Haager Übereinkommen von 2007“ genannt), soweit dieses Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Staat anwendbar ist;

9). **„Ursprungsgericht“**: Das Gericht, das die zu vollstreckende Entscheidung erlassen hat;

Hinzu kommt, dass im Sinne dieser Verordnung der Begriff „Gericht“ auch die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten mit Zuständigkeit in Unterhaltssachen einschließt, sofern diese Behörden ihre Unparteilichkeit und das Recht der Parteien auf rechtliches Gehör garantieren und ihre Entscheidungen nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat,

i) vor Gericht angefochten oder von einem Gericht nachgeprüft werden können und

ii) eine mit einer Entscheidung eines Gerichts zu der gleichen Angelegenheit vergleichbare Rechtskraft und Wirksamkeit haben.

In einem der Anhänge müssen die betreffenden Verwaltungsbehörden aufgelistet sein, welche von den Mitgliedstaaten vor dem 18.09.2010 mitgeteilt werden müssen.

10) „**Berechtigte Person**“: Jede natürliche Person, der Unterhalt zusteht oder angeblich zusteht; trotz des Wortlauts muss er im Zusammenhang mit dem Kapitel VIII auf „öffentliche Aufgaben wahrnehmenden Einrichtungen, die das Recht haben, für eine unterhaltsberechtigten Person zu handeln oder die Erstattung der der berechtigten Person anstelle von Unterhalt erbrachten Leistung zu fordern“ erweitert verstanden werden (Art. 64).

11) „**Verpflichtete Person**“: Jede natürliche Person, die Unterhalt leisten muss oder angeblich leisten muss.

Dagegen definiert die Verordnung 4/09 nicht den **Begriff „Unterhaltspflicht“** sondern führt in der Begründung unter Punkt 11 an, dass der Begriff „Unterhaltspflicht“ autonom ausgelegt werden soll. Er ist deshalb ein von dem Begriff, den in jedem Staat die interne Gesetzgebung beibehält, unabhängiger Begriff.

Es entsteht deshalb die Diskussion hinsichtlich der Reichweite dieses Begriffs und im Einzelnen, ob er auf den Ausgleichsanspruch anwendbar wäre<sup>7</sup>. Eine abweichende Auslegung ist der Auffassung, dass, angesichts der Tatsache, dass das neue Rechtsinstrument einen verfahrensrechtlich privilegierten europäischen Vollstreckungstitel für Unterhaltspflichten der an das Protokoll von 2007 gebundenen Länder einführt und ferner die zentralen Behörden der Mitgliedstaaten sowohl aktiv als auch passiv auf außerordentliche Weise bindet, dieses Privileg konsequent nur im Bereich der eigentlichen Unterhaltspflichten anzuwenden wäre, wobei es hingegen schwer mit ehelichen Ausgleichsansprüchen in Rechtsordnungen vereinbar wäre, in welchen diese eher einen privatwirtschaftlichen Charakter haben und in denen jegliche protektionistische Intervention durch Behörden oder öffentliche Einrichtungen fremd ist, so wie in der spanischen Rechtsordnung.

Allerdings muss nach meiner Auffassung von einer Auslegung dieses Begriffs ausgegangen werden, so wie sie vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften als auch bei der Haager Konferenz vorgenommen wurde.

Was seinen Inhalt anbetrifft, hat der Europäische Gerichtshof mit Bezug auf das Brüsseler Übereinkommen von 1968 eine weite Begriffsauslegung vorgenommen. In seinem Urteil L. de Cavel gegen J. de Cavel (Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 6. März 1980. Rechtssache 120/79)<sup>8</sup> setzte das Gericht die in dem französischen Recht vorgesehene „Ausgleichsleistung“ nach einer Scheidung mit einer Unterhaltspflicht gleich, da sie aufgrund der wechselseitigen finanziellen Mittel und Ansprüche festgelegt wird. Ebenso in der Sache A. Van den Boogarde gegen P. Laumen (Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 27. Februar 1997. Rechtssache C-

---

7 In Spanien, vgl. Art. 97 des Spanischen Bürgerlichen Gesetzbuches. In anderen nationalen Rechtsordnungen wäre er auf die Unterhaltsleistungen oder Entschädigungsleistungen zwischen Eheleuten oder ehemaligen Eheleuten bezogen.

8 EuGH 6. März 1980, Rechtssache 120/79, De Cavel vs. De Cavel [II], Recueil, 1980, S. 731-744 (Art. 24 CB: „Das Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. I 299, s. 32) ist anwendbar sowohl auf die Vollstreckung einer einstweiligen Anordnung eines französischen Richters in einem Ehescheidungsverfahren, durch die einer der Parteien des Scheidungsstreits ein monatlicher Unterhaltsbetrag zuerkannt wird, als auch auf eine in einem französischen Ehescheidungsurteil einer Partei gemäß Artikel 270 ff. des französischen Code Civil zuerkannte, monatlich zu zahlende einstweilige Ausgleichsleistung.“

220/95)<sup>9</sup>, wo es entschied, dass „eine im Rahmen eines Scheidungsverfahrens ergangene Entscheidung, durch welche die Zahlung eines Pauschalbetrags und die Übertragung des Eigentums an bestimmten Gegenständen von einem ehemaligen Ehegatten auf den anderen angeordnet wird, Unterhaltspflichten betrifft (...), soweit durch sie der Unterhalt des begünstigten ehemaligen Ehegatten gesichert werden soll“.

Ihrerseits definieren weder das Haager Übereinkommen noch das New Yorker Übereinkommen den Begriff der Unterhaltspflicht. Man muss dabei berücksichtigen, dass eine in den Artikel 8 des Übereinkommens von 1973 eingeführte Sonderbestimmung über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht jegliche Zweideutigkeit hinsichtlich der Anwendung des genannten Übereinkommens auf die Unterhaltspflichten zwischen geschiedenen Eheleuten klärt. Diese wurde als notwendig angesehen wegen des zweifelhaften Charakters der dem geschiedenen Ehegatten geschuldeten Leistung (Unterhalt in einigen Rechtssystemen und Entschädigung in anderen)<sup>10</sup>.

Alle diese vorhergehenden Umstände sprechen dafür, dass der Begriff „Unterhaltspflichten“ die Gesamtheit der Beträge umfasst, die als Unterhalt im Bereich der Familienbeziehungen gezahlt werden. Es handelt sich wesentlich um den an die Kinder von ihren Eltern gezahlten Unterhalt (insbesondere nach einer Trennung der Inhaber der elterlichen Sorge) sowie die Beträge, die zwischen Eheleuten nach einer Scheidung als Aufrechterhaltung der Hilfeleistungspflicht gezahlt werden, obwohl in diesem letzten Fall die Bestimmungen in Sachen Behördenzusammenarbeit nur auf die Unterhaltspflichten zwischen Eheleuten und ehemaligen Eheleuten zwischen Staaten angewendet würden, die eine Erklärung diesbezüglich gemacht haben“.

Das Protokoll enthält eine besondere Regel im Art. 5 bezüglich des anwendbaren Rechts, das das Vorstehende rechtfertigen könnte: *„In Bezug auf Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten, früheren Ehegatten oder Personen, deren Ehe für ungültig erklärt wurde, findet Artikel 3 keine Anwendung, wenn eine der Parteien sich dagegen wendet und das Recht eines anderen Staates, insbesondere des Staates ihres letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts, zu der betreffenden Ehe eine engere Verbindung aufweist. In diesem Fall ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden“*.<sup>11</sup>

---

9 EuGH 27. Februar 1997 Rechtssache C-220/09, Antonius van den Boogard vs. Paula Laumen, Akt. EuGH/ISG, Nr. 07/1997, ff. 6-8: Art. 1: „Es muss berücksichtigt werden, dass eine im Rahmen eines Scheidungsverfahrens ergangene Entscheidung, durch die die Zahlung eines Pauschalbetrags und die Übertragung des Eigentums an bestimmten Gegenständen von einem ehemaligen Ehegatten auf den anderen angeordnet wird, Unterhaltspflichten betrifft und daher unter das Übereinkommen vom 27. September 1968 fällt (...), soweit durch sie der Unterhalt des begünstigten ehemaligen Ehegatten gesichert werden soll. Der Umstand, dass das Gericht des Urteilsstaats im Rahmen seiner Entscheidung die Anwendung eines Ehevertrags ausgeschlossen hat, ist insoweit unerheblich“.

10 Schon seit dem Haager Übereinkommen von 1973 wurde die Notwendigkeit berücksichtigt, keine Definition zum Begriff „Unterhaltspflichten“ vorzuschlagen, weil er in jedem Mitgliedstaat verschiedene Konnotationen hat. So wurde beschlossen, den Richtern in jedem konkreten Einzelfall, die Aufgabe anzuvertrauen, die Rechtslage jeweils selbst zu beurteilen. Siehe dazu M. VERWILHEN „Rapport explicatif des Conventions sur les obligations alimentaires“. Conférence de la Haye de Droit International Privé, Actes et documents de la douzième session, 2 au 21 octobre 1972.

11 Im von A. Bonomi erstellten Erläuternden Bericht wird in Bezug auf diese Regel Folgendes herausgestellt: „This Article contains a special rule for the connecting factor concerning maintenance obligations between spouses and ex-spouses. For such obligations, the connection in principle to the creditor’s habitual residence is to yield, when one of the parties so requests, to application of the law of another State, in particular the State of the spouses’ last common habitual residence, if that law has a closer connection with the marriage.“

a) The reason for the special rule

The provision of a special rule for this class of maintenance obligations is based on the observation that application of the law of the creditor’s habitual residence is not always suitable for obligations between spouses or ex-spouses. It should be taken into consideration that in certain domestic systems, maintenance is granted to a spouse only with great restraint and in exceptional cases (in Europe, this restrictive attitude is a feature of the law of Scandinavian States in particular). Against that background, indiscriminate application of the rules inspired by favor creditoris is seen in certain States as being excessive. In particular, the possibility for one of the spouses of influencing the existence and

## **4. INTERNATIONALE GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT UND UNTERHALTSPFLICHT**

### **4.1. KRITERIEN DER AUSSCHLIESSLICHEN ZUSTÄNDIGKEIT**

Grundsätzlich legt die Verordnung allgemeine Kriterien der internationalen gerichtlichen Zuständigkeit auf diesem Rechtsgebiet fest, dergestalt, dass gemäß Artikel 3 in Sachen Unterhaltspflicht in den Mitgliedstaaten zuständig sind:

- a) *das Gericht des Ortes, an dem der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder*
- b) *das Gericht des Ortes, an dem die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder*
- c) *das Gericht, das nach seinem Recht für ein Verfahren in Bezug auf den Personenstand zuständig ist, wenn in der Nebensache zu diesem Verfahren über eine Unterhaltssache zu entscheiden ist, es sei denn, diese Zuständigkeit begründet sich einzig auf der Staatsangehörigkeit einer der Parteien (Kindschaftsverhältnis, Ehe...), oder*
- d) *das Gericht, das nach seinem Recht für ein Verfahren in Bezug auf die elterliche Verantwortung zuständig ist, wenn in der Nebensache zu diesem Verfahren über eine Unterhaltssache zu entscheiden ist, es sei denn, diese Zuständigkeit beruht einzig auf der Staatsangehörigkeit einer der Parteien.*

In den beiden letzten Fällen ist anzumerken, dass die Zuständigkeit unter dem Vorbehalt festgelegt wird „es sei denn, diese Zuständigkeit beruht einzig auf der Staatsangehörigkeit einer der Parteien“ Dies dient dem Zweck, das Auftreten von exorbitanten Gerichtsständen zu vermeiden.

Unter gewöhnlichem Aufenthalt ist der Ort zu verstehen, an dem die Person auf beständige Weise das permanente oder gewöhnliche Zentrum ihrer Interessen festgesetzt hat, wobei dieses ein autonomes Kriterium ist, das nicht notwendigerweise mit dem Begriff des gesetzlichen Aufenthaltsorts übereinstimmt, dabei genügt die der einfache Aufenthalt in dem Gebiet, in dem sich die Gerichte befinden, deren internationale Zuständigkeit in Frage gestellt wird.

Der Europäische Gerichtshof hat zu verschiedenen Gelegenheiten den gewöhnlichen Aufenthalt definiert, in dem Sinn, dass er der „Ort ist, an dem an dem die Person auf beständige Weise den permanenten oder gewöhnlichen Mittelpunkt ihrer Interessen festgesetzt hat, wobei zur Bestimmung des Aufenthaltsorts alle Tatbestandsmerkmale zu berücksichtigen sind“. Im Allgemeinen kann gesagt werden, dass die Gesamtheit der wissenschaftlichen Lehre und die offiziellen Berichte wie der von Herrn Prof. M. W. Von Steiger erstellte (Erläuternder Bericht zum Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961) darin übereinstimmen, dass der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts ein eher faktischer denn rechtlicher Begriff ist.

Es muss berücksichtigt werden, dass gemäß Artikel 2.3 der Verordnung „*Im Sinne der Artikel 3, 4 und 6 der Begriff „Wohnsitz“ in den Mitgliedstaaten, die diesen Begriff als Anknüpfungspunkt in Familiensachen verwenden, an die Stelle des Begriffs „Staatsangehörigkeit“ tritt.*“

Der Begriff „domicile“ ist in demselben Sinn zu verstehen, den dieser Begriff in den Rechtsordnungen des Vereinigten Königreichs und Irlands hat.

---

substance of the maintenance obligation through a unilateral change of residence may lead to a result that is less than fair and contrary to the debtor's legitimate expectations. Take for instance the case of a couple of citizens of State A, the law of which does not in principle provide for maintenance after a divorce. After living all their married life in that State, the spouses divorce and one of them moves to State B, where the law is more generous to divorced spouses, and then claims maintenance on the basis of the law of his or her new habitual residence. According to the general connecting rule under Article 3, that claim ought to be allowed. In such circumstances, however, application of the law of State B, a State where the spouses never lived during their marriage, seems less than fair to the other spouse and contrary to the legitimate expectations the spouses may have held during their marriage.

Nichts empfiehlt sich mehr als den Erläuternden Bericht zum abgeschlossenen Übereinkommen gemäß Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen (Vom Rat am 28. Mai 1998 genehmigter Text) erstellt von Frau Prof. Dr. Borrás hinzuzuziehen, um die genannten Begriffe zu verstehen. (Amtsblatt Nr. C-221 vom 16.07.1998, S. 0027-0064).

In diesem Bericht wird hervorgehoben, dass die Tatsache, dass die Möglichkeit eingeräumt wird, dass die Behörden des Staates über die Staatsangehörigkeit oder des domicile beider Eheleute entscheiden, nicht bedeutet, dass die Gerichte in jedem Einzelfall die Existenz des einen oder des anderen Kriteriums würdigen können. Es geht darum, dass die Staaten unter Berücksichtigung ihres internen Systems das eine oder das andere Kriterium annehmen müssen. Das heißt, dass so wie die gemeinsame Staatsangehörigkeit, zum Beispiel für Spanien, akzeptabel ist, so ist es das domicile für das Vereinigte Königreich und für Irland.

Der wesentliche Zweck des domicile ist es, eine Person mit dem Land zu verbinden, in dem sie ihre Wohnung ständig oder auf unbestimmte Zeit hat. Es wird verwendet, um diese Person der Rechtsordnung des genannten Landes zu verschiedenen Zwecken und umfassend zu unterwerfen, die sich hauptsächlich auf wichtige Sachgebiete beziehen, welche die Familienbeziehungen und das Familieneigentum betreffen. Im Vereinigten Königreich beabsichtigen die gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen, dass jede Person zu jeder Zeit einen und nur einen Wohnsitz hat. Dazu gibt es, nach den Regeln zur Bestimmung des Wohnsitzes der Kinder (domicile of origin) Regeln zur Bestimmung des Wohnsitzes der Erwachsenen, sowohl hinsichtlich des Erwerbs eines neuen Wohnsitzes (domicile of choice) als auch hinsichtlich des Wiedererlangens des Ursprungswohnsitzes (revival of the domicile of origin). Dieselben Grundsätze werden im irischen Recht angewendet.

Zuletzt ist noch hervorzuheben, dass im Sinne des Art. 6 der Verordnung die Parteien, die ihren „Wohnsitz“ in verschiedenen territorialen Einheiten desselben Mitgliedstaates haben, ihren gemeinsamen „Wohnsitz“ in diesem Mitgliedstaat haben.

#### **4.2. GERICHTSSTANDSVEREINBARUNG**

Die von Art. 3 vorgesehene Zuständigkeit ist ausschließlich, es sei denn die Parteien treffen eine andere Vereinbarung (Art. 4). Deswegen wird die Möglichkeit einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Zuständigkeitsvereinbarung eingeräumt. Im Einzelnen sagt der Artikel 4 (Gerichtsstandsvereinbarung) aus, dass die Parteien die Zuständigkeit der Gerichte eines Staates vereinbaren können, um in Sachen Unterhaltspflicht aufgetretene Rechtsstreite beizulegen oder solche, die zwischen ihnen auftreten könnten, sofern die im Anschluss aufgeführten Bedingungen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Übereinkommens bezüglich der Gerichtsstandsvereinbarung oder der Klageeinreichung erfüllt sind.

Es kann zwischen den Parteien die auf bestimmte, zuvor festgelegte Gerichte beschränkte Zuständigkeit vereinbart werden, und wie weiter unten angegeben, unter Ausschluss der Rechtsstreitigkeiten, die sich auf Minderjährige unter 18 Jahren beziehen. Diese Gerichte sind die folgenden:

- a) ein Gericht oder die Gerichte eines Mitgliedstaats, in dem eine der Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; (*Kriterium des gewöhnlichen Aufenthaltes*)
- b) ein Gericht oder die Gerichte des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit eine der Parteien besitzt; (*Kriterium der Staatsangehörigkeit*)
- c) hinsichtlich Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten oder früheren Ehegatten
- i) das Gericht, das für Streitigkeiten zwischen den Ehegatten oder früheren Ehegatten in Ehesachen zuständig ist, (Annexzuständigkeit zur Vermeidung der internationalen Zersplitterung des Prozesses) oder

ii) ein Gericht oder die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die Ehegatten mindestens ein Jahr lang ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

Es gibt eine Ausnahme: Die Rechtsstreitigkeiten, die sich auf Minderjährige unter 18 Jahren beziehen. Es geht darum, den „Schutz des Schwächeren“ zu gewährleisten und deshalb ist in diesen Fällen die Anwendung der im Artikel 3 festgelegten Zuständigkeitskriterien zwingend.

#### **4.3. FORM DER RICHTSSTANDSVEREINBARUNG**

Die Gerichtsstandsvereinbarung bedarf der Schriftform. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, erfüllen die Schriftform.

Diese Form der Übermittlung wird Auslegungsprobleme hervorrufen, nicht so sehr deswegen, weil die Existenz des Geschriebenen nicht gewährleistet werden kann, sondern weil die Echtheit des Absenders, des Empfängers und schließlich, der Zustimmung zum Gesendeten nicht gewährleistet werden kann.

Im Abschnitt 4 des Artikels 4 wird festgelegt: *„Haben die Parteien vereinbart, dass ein Gericht oder die Gerichte eines Staates, der dem am 30. Oktober 2007 in Lugano unterzeichneten Übereinkommen von Lugano<sup>12</sup> angehört und bei dem es sich nicht um einen Mitgliedstaat handelt, ausschließlich zuständig sein soll bzw. sollen, so ist dieses Übereinkommen anwendbar, außer für Streitigkeiten nach Absatz 3.“*

Zum Beispiel wäre eine von den Eltern eines Minderjährigen unter 18 Jahren, die sich im Rechtsstreit über den ihm geschuldeten Unterhalt befinden, geschlossene Vereinbarung der Unterwerfung unter ein schweizerisches Gericht vor dem Gericht eines Mitgliedstaates nicht gültig.

#### **4.4. STILLSCHWEIGENDE ZUSTÄNDIGKEITSVEREINBARUNG (Art. 5)**

Artikel 5 legt fest, dass das Gericht eines Mitgliedstaats zuständig wird, wenn sich der Beklagte auf das Verfahren einlässt. Dies gilt nicht, wenn der Beklagte sich einlässt, um den Mangel der Zuständigkeit geltend zu machen.

Eine stillschweigende Zuständigkeitsvereinbarung ist nicht zulässig, wenn die Zuständigkeit von anderen Bestimmungen der Verordnung bestimmt wird. Es ist davon auszugehen, dass die spätere stillschweigende Zuständigkeitsvereinbarung Vorrang gegenüber der ausdrücklichen vorherigen Zuständigkeitsvereinbarung hat (Urteilssammlung des EuGH vom 24 Juni 1981 und vom 7. März 1985).

#### **4.5. AUFFANGZUSTÄNDIGKEIT (Art. 6)**

Ergibt sich weder eine Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats gemäß der Artikel 3, 4 und 5 noch eine Zuständigkeit eines Gerichts eines Staates, der dem Übereinkommen von Lugano angehört und der kein Mitgliedstaat ist, gemäß der Bestimmungen dieses Übereinkommens, so sind die Gerichte des Mitgliedstaats der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Parteien zuständig. Der Zweck ist es, das Fehlen der Zuständigkeit zu vermeiden.

#### **4.6. NOTZUSTÄNDIGKEIT (FORUM NECESSITATIS, Art. 7)**

Ergibt sich keine Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats gemäß der Artikel 3, 4, 5 und 6, so können die Gerichte eines Mitgliedstaats in Ausnahmefällen über den Rechtsstreit

---

<sup>12</sup> Am 30. Oktober 2007 in Lugano unterzeichnetes Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (1) (nachstehend „Übereinkommen von Lugano“ genannt).

entscheiden, wenn es nicht zumutbar ist oder es sich als unmöglich erweist, ein Verfahren in einem Drittstaat, zu dem der Rechtsstreit einen engen Bezug aufweist, einzuleiten oder zu führen.

Der Rechtsstreit muss einen ausreichenden Bezug zu dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts aufweisen.

Einige der Umstände, in denen diese letzte Zuständigkeit zum Tragen kommt, sind in den Erwägungsgründen der Verordnung enthalten. Zum Beispiel: Die Unmöglichkeit, die Klage in dem dritten Staat zu erheben könnte von dem Vorliegen eines Bürgerkriegs in demselben herrühren. Ebenfalls, nach meiner Auffassung, wegen des Vorhandenseins von Vermögen in dem besagten Mitgliedstaat, in welche die eventuelle Entscheidung vollstreckt werden könnte.

In einigen Fällen könnte sich bei den von den Artikeln 6 und 7 erfassten Tatbeständen eine Situation der Konkurrenz oder der Alternativität ergeben. Diesbezüglich stellt der Erwägungsgrund 16 fest „...Die Notzuständigkeit kann jedoch nur ausgeübt werden, wenn der Rechtsstreit einen ausreichenden Bezug zu dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts aufweist, wie beispielsweise die Staatsangehörigkeit einer der Parteien“.

#### **4.7. VERFAHRENSBEGRENZUNG: ARTIKEL 8**

Artikel 8 legt fest: „1. Ist eine Entscheidung in einem Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Haager Übereinkommens von 2007 ergangen, in dem die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, so kann die verpflichtete Person kein Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat einleiten, um eine Änderung der Entscheidung oder eine neue Entscheidung herbeizuführen, solange die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt weiterhin in dem Staat hat, in dem die Entscheidung ergangen ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

a) wenn die gerichtliche Zuständigkeit jenes anderen Mitgliedstaats auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Artikel 4 zwischen den Parteien festgelegt wurde;

b) wenn die berechtigte Person sich aufgrund von Artikel 5 der gerichtlichen Zuständigkeit jenes anderen Mitgliedstaats unterworfen hat;

c) wenn die zuständige Behörde des Ursprungsstaats, der dem Haager Übereinkommen von 2007 angehört, ihre Zuständigkeit für die Änderung der Entscheidung oder für das Erlassen einer neuen Entscheidung nicht ausüben kann oder die Ausübung ablehnt; oder

d) wenn die im Ursprungsstaat, der dem Haager Übereinkommen von 2007 angehört, ergangene Entscheidung in dem Mitgliedstaat, in dem ein Verfahren zur Änderung der Entscheidung oder Herbeiführung einer neuen Entscheidung beabsichtigt ist, nicht anerkannt oder für vollstreckbar erklärt werden kann.

Dieser Artikel verleiht für jegliche spätere Änderung den Gerichten des Mitgliedstaats Zuständigkeit, die die erste Entscheidung erlassen haben, solange der Unterhaltsberechtigte in jenem seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (zum Beispiel eine wesentliche Veränderung der Umstände zur Erhöhung oder Verringerung der Summe der Unterhaltszahlung).

Die Verordnung privilegiert die Zuständigkeit zur Abänderung der ursprünglichen Entscheidung über Unterhalt, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Es handelt sich um eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung

b) Es handelt sich um eine Entscheidung die in einem Nicht-Mitgliedstaat ergangen ist, der aber Vertragspartner an dem genannten Übereinkommen von 2007 ist.

c) Es ist außerdem der Staat des gewöhnlichen Aufenthaltes des Unterhaltsberechtigten.

In diesem Fall kann die verpflichtete Person kein Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat einleiten, um eine Änderung der Entscheidung oder eine neue Entscheidung herbeizuführen, solange die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt weiterhin in dem Staat hat, in dem die Entscheidung ergangen ist.

Diese Beschränkung betrifft allerdings nicht den Unterhaltsberechtigten, der die Gerichte eines anderen Mitgliedstaates anrufen kann, um eine Erhöhung der Unterhaltsleistung zu erreichen.

Allerdings existieren vier Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel:

- a) ausdrückliche Gerichtsstandsvereinbarung der Parteien
- b) stillschweigende Gerichtsstandsvereinbarung
- c) wenn die zuständige Behörde des Ursprungsstaats, der dem Haager Übereinkommen von 2007 angehört, ihre Zuständigkeit für die Änderung der Entscheidung oder für das Erlassen einer neuen Entscheidung nicht ausüben kann oder die Ausübung ablehnt; oder
- d) wenn die im Ursprungsstaat, der dem Haager Übereinkommen von 2007 angehört, ergangene Entscheidung in dem Mitgliedstaat, in dem ein Verfahren zur Änderung der Entscheidung oder Herbeiführung einer neuen Entscheidung beabsichtigt ist, nicht anerkannt oder für vollstreckbar erklärt werden kann.

#### **4. 8. ANRUFUNG EINES GERICHTS (Art. 9)**

Artikel 9 gibt den Zeitpunkt an, an dem ein Gericht als angerufen gilt und unterscheidet zwei Fälle in Abhängigkeit von den verschiedenen Rechtssystemen (sei die vorherige Zustellung an den Beklagten notwendig oder nicht):

a) Wenn die vorherige Zustellung an den Beklagten nicht notwendig ist: Ab dem Zeitpunkt, zu dem das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück bei Gericht eingereicht worden ist, vorausgesetzt, dass es der Kläger in der Folge nicht versäumt, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um die Zustellung des Schriftstücks an den Beklagten zu bewirken, oder

b) Wenn die vorherige Zustellung an den Beklagten notwendig ist: Falls die Zustellung des Schriftstücks an den Beklagten vor Einreichung desselben bei Gericht zu bewirken ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem die für die Zustellung verantwortliche Stelle das Schriftstück erhalten hat, vorausgesetzt, dass der Kläger es in Folge nicht versäumt hat, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um das Schriftstück bei Gericht einzureichen.

Die Verordnung stellt folglich auf die bloße Einreichung und nicht auf den Zeitpunkt der Annahme der Klage durch das Gericht nach Prüfung der entsprechenden prozessualen Voraussetzungen ab.

#### **4.9. PRÜFUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT (Art. 10)**

Laut Artikel 10 "Erklärt sich das Gericht eines Mitgliedstaats, das in einer Sache ersucht wird, für die es *nach dieser Verordnung nicht zuständig ist, von Amts wegen für unzuständig.*"

Das von dieser Vorschrift aufgeworfene Problem besteht aus der Frage, zu welchem Zeitpunkt ein Richter seine eigene Zuständigkeit überprüfen muss. Da die Verordnung die stillschweigende Gerichtsstandsvereinbarung ohne Bindung an einen konkreten Tatbestand zulässt (Art. 5), muss der Richter, wenn er die Klage erhält, die Klage an den Beklagten zustellen. Wenn dieser nicht zum Verfahren erscheint, obwohl er ordnungsgemäß geladen wurde, muss er untersuchen, ob er gemäß der Verordnung internationale Zuständigkeit besitzt. Wenn dies nicht so ist, muss er sich von Amts wegen für unzuständig erklären. Trotz der Bezugnahme auf Art. 5 wird die Zuständigkeitskontrolle auf Parteiantrag nicht in der Verordnung geregelt. Man muss sich deshalb nach den internen Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaates richten.

#### **4.10. PRÜFUNG DER ZULÄSSIGKEIT**

Artikel 11 legt fest: „1. Lässt sich ein Beklagter, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Staates als des Mitgliedstaats hat, in dem das Verfahren eingeleitet wurde, auf das Verfahren nicht ein, so setzt das zuständige Gericht das Verfahren so lange aus, bis festgestellt ist, dass es dem Beklagten möglich war, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück so rechtzeitig zu empfangen, dass er sich verteidigen konnte oder dass alle hierzu erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden“.

Es wird also eine Reihe von Bedingungen festgelegt, um die korrekte Zustellung an den Beklagten sicherzustellen, der nicht im Verfahren erscheint. Zu diesem Zweck:

- Wird das Gericht verpflichtet, den Prozess auszusetzen, bis eine beweiskräftige Kenntnis davon vorliegt, dass die Zustellung frühzeitig und mit ausreichender Fristsetzung erfolgte oder dass alle möglichen Maßnahmen zu diesem Zweck getroffen wurden.

- Werden die Bestimmungen des Artikels 19 der Verordnung (EG) 1393/2007<sup>13</sup> in das Regelwerk aufgenommen bzw. für den Fall, dass diese Verordnung nicht anwendbar ist, der Artikel 15 des Haager Übereinkommens von 1965<sup>14</sup>. Diese Artikel legen eine Reihe von Bedingungen fest, um die korrekte und effektive Zustellung an den Beklagten sicherzustellen.

#### **4.11. SONSTIGE PROZESSUALE FRAGEN**

Artikel 12 regelt die **Rechtshängigkeit**, wenn eine Übereinstimmung von Streitgegenstand, Rechtsgrundlage und Parteien vorliegt, muss das Gericht, das über die zweite Klage entscheidet, das Verfahren aussetzen, bis sich das zuerst angerufene Gericht für zuständig erklärt, seine Zuständigkeit von Amts wegen überprüft und in dem Fall, dass es sich für zuständig ansieht, muss das später angerufene Gericht sich zu seinen Gunsten für nicht zuständig erklären. Diese Lösung stimmt mit den Bestimmungen der Verordnung 44/2001 (Art. 27) überein, stützt sich auf den Grundsatz „prior tempore, potior iure“ und stellt sicher, dass das einzige Urteil, das gefällt wird, frei in den Mitgliedstaaten zirkulieren kann.

Artikel 13 regelt dagegen die **Aussetzung wegen Sachzusammenhangs**, wobei Verfahren im Sinne dieses Artikels als im Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn zwischen ihnen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten. In diesem Fall ist die Unzuständigkeitserklärung dispositiv, nicht zwingend für den Richter, erfolgt auf Parteiantrag und nur sofern das zuerst angerufene Gericht zuständig ist, um über alle Verfahren zu entscheiden und das Gesetz ihre Häufung erlaubt.

Artikel 14, ermöglicht mit dem Zweck, die Rechte der Unterhaltsberechtigten zu schützen, die Beantragung von „im Recht eines Mitgliedstaats vorgesehenen **einstweiligen Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen** gerichtet sind“, welche „bei den Gerichten dieses Staates auch dann beantragt werden“ können, „wenn für die Entscheidung in der Hauptsache das Gericht eines anderen Mitgliedstaats aufgrund dieser Verordnung zuständig ist.“ Die Maßnahmen, die beantragt werden können, sind die vom internen Recht des Staates vorgesehenen, die sie erlässt. Obwohl die Verordnung nichts dazu sagt, müsste eine Verbindung mit dem Mitgliedstaat, in dem sie beantragt werden, gefordert werden, wenn er für die Entscheidung in der Hauptsache nicht zuständig ist, zum Beispiel aufgrund des Vorliegens von Gütern<sup>15</sup>.

---

13 Verordnung (EG) 1393/2007 Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten, kann eingesehen werden unter [www.prontuario.org](http://www.prontuario.org) oder <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32007R1393:DE:HTML>

14 Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen, kann eingesehen werden unter [http://www.hcch.net/index\\_de.php?act=conventions.text&cid=17](http://www.hcch.net/index_de.php?act=conventions.text&cid=17)

15 Nicht von der Verordnung abgedeckt wären die sogenannten „*Worldwide Mareva Injunctions*“, einstweilige Maßnahmen, die das englische Recht in Ausnahmefällen zu ergreifen erlaubt, auch wenn das englische Gericht nicht zuständig ist, um in der Hauptsache zu entscheiden und weder der Beklagte seinen Wohnsitz in England hat noch die

## **5. ANWENDBARES RECHT (Art. 15)**

Das auf Unterhaltspflichten anwendbare Recht bestimmt sich für die Mitgliedstaaten, die durch das Haager Protokoll vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (nachstehend „Haager Protokoll von 2007“ genannt) gebunden sind, nach jenem Protokoll<sup>16</sup>.

Was die nicht gebundenen Mitgliedstaaten angeht, so hat man sich in Ermangelung von Verträgen nach den Bestimmungen des internen Rechts über Kollisionsnormen zu richten. Auf diese Weise wird die in den internationalen Instrumenten enthaltene Kollisionsnorm verstärkt und so ein übermäßiger Schutz des Staatsbürgers jedes einzelnen Mitgliedstaates vermieden.

## **6. ANERKENNUNG, VOLLSTRECKBARKEIT UND VOLLSTRECKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN**

Die Verordnung regelt die Anerkennung, die Vollstreckbarkeit und die Vollstreckung der unter diese Verordnung fallenden Entscheidungen, wobei zwei Regelungen unterschieden werden:

1. Die Erste gilt für Entscheidungen, die in einem Mitgliedstaat, der durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, ergangen sind.
2. Die Zweite gilt für Entscheidungen, die in einem Mitgliedstaat, der nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, ergangen sind.

Allgemein könnte gesagt werden, dass im ersten Fall die Entscheidungen ohne jedes Verfahren anerkannt werden ohne dass die Möglichkeit besteht, ihre Anerkennung anzufechten, und dass sie sind in jedem Mitgliedstaat vollstreckbar sind, ohne die Notwendigkeit einer Vollstreckbarerklärung. Im zweiten Fall werden sie einem Modell unterworfen, das dem heute von der Verordnung 44/01 (Brüssel I) vorgesehenen ähnelt: automatische Anerkennung, gebunden an Gründe der Verweigerung derselben, zusätzlich dazu, im gegebenen Fall, die Vollstreckbarerklärung, um die Vollstreckbarkeit zu entfalten.

### **6. 1. ABSCHNITT 1: IN EINEM MITGLIEDSTAAT, DER NICHT DURCH DAS HAAGER PROTOKOLL VON 2007 GEBUNDEN IST, ERGANGENE ENTSCHEIDUNGEN<sup>17</sup>**

Artikel 17 führt bezüglich dieser Entscheidungen aus und legt fest:

- a) *Ihre Anerkennung durch die Mitgliedstaaten, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann.*
- b) *Außerdem sind die in einem Mitgliedstaat, der durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, ergangenen Entscheidungen, die in diesem Staat vollstreckbar sind, in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf.*

Folglich wird das Exequaturverfahren nicht nur für die Anerkennung abgeschafft, sondern auch für die Vollstreckung von Entscheidungen; auf diese Weise werden die Entscheidungen dieses ersten Abschnittes zu einem neuen europäischen Vollstreckungstitel. Dieses bringt die Nichtanwendung der Verordnung 805/04 in dieser Materie mit sich, wie der Artikel 68.2 der vorliegenden Verordnung 4/09 bestimmt. Es stellt einen erneuten Schritt in der Stärkung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung dar, da die Entscheidung direkte Vollstreckbarkeit besitzt.

---

Güter in seinem Staatsgebiet befindlich sind, mit dem Zweck, das Vermögen einer Person einzufrieren, das verstreut über die Welt ist.

<sup>16</sup> S. den unabhängigen Abschnitt zum Thema „Weitere Information...“

<sup>17</sup> [http://www.hcch.net/index\\_de.php?act=conventions.status&cid=133](http://www.hcch.net/index_de.php?act=conventions.status&cid=133)

Artikel 18 fügt hinzu, dass jede vollstreckbare Entscheidung von Rechts wegen die Befugnis umfasst, alle auf eine Sicherung gerichteten Maßnahmen zu veranlassen, die im Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorgesehen sind.

### **6.1. a. MÖGLICHKEIT DER NACHPRÜFUNG IM URSPRUNGSMITGLIEDSTAAT**

Das Entfallen jeglicher Zwischenphase und die Abwesenheit von Ablehnungsgründen eröffnet die Möglichkeit, dass die Partei, gegen die sich die Vollstreckung richtet, das Recht hat, eine Nachprüfung zu beantragen, jedoch nicht vor dem Gericht des Staates der Vollstreckung des Titels sondern vor dem Ursprungsgericht, das heißt vor demjenigen, das die Entscheidung erließ, deren Vollstreckung beantragt wird.

Voraussetzung einer solchen Möglichkeit der Nachprüfung ist, dass der Antragsgegner, sich im Ursprungsmitgliedstaat nicht auf das Verfahren eingelassen hat und dass die folgenden Umstände vorliegen:

- a) ihm das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, oder
- b) er aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage gewesen ist, Einspruch gegen die Unterhaltsforderung zu erheben, es sei denn, er hat gegen die Entscheidung keinen Rechtsbehelf eingelegt, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte.

Die Frist für den Antrag auf Nachprüfung der Entscheidung beginnt mit dem Tag, an dem der Antragsgegner vom Inhalt der Entscheidung tatsächlich Kenntnis genommen hat und in der Lage war, entsprechend tätig zu werden, spätestens aber mit dem Tag der ersten Vollstreckungsmaßnahme, die zur Folge hatte, dass Vermögensgegenstände des Antragsgegners ganz oder teilweise dessen Verfügung entzogen wurden.

Der Antragsgegner muss unverzüglich tätig werden, in jedem Fall aber innerhalb einer Frist von 45 Tagen. Eine Verlängerung dieser Frist wegen weiter Entfernung ist ausgeschlossen. Allerdings kann in diesem Zeitraum der Nachprüfung, wie es aus Artikel 39 der Verordnung hervorgeht, die Klägerpartei vor dem Ursprungsgericht die vorläufige Vollstreckbarkeit beantragen, auch wenn das innerstaatliche Recht keine Vollstreckbarkeit von Rechts wegen vorsieht, und so der Verordnung gegenüber dem innerstaatlichen Recht Vorrang geben.

### **6.1. b. ANTRAG AUF VOLLSTRECKUNG**

Die Verordnung regelt auch die für den Antrag auf Vollstreckung erforderlichen Formalitäten vor dem Gericht des Mitgliedstaats der Vollstreckung.

Die dem Antrag auf Vollstreckung beizufügenden Schriftstücke sind folgende:

- a) eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt,
- b) einen durch das Ursprungsgericht unter Verwendung des Formblatts in Anhang I erstellten Auszug aus der Entscheidung,
- c) gegebenenfalls ein Schriftstück, aus dem die Höhe der Zahlungsrückstände und das Datum der Berechnung hervorgehen
- d) gegebenenfalls ein Transskript oder eine Übersetzung des Inhalts in eine zulässige Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats, nach Maßgabe der Verordnung.

Der genannte Antrag auf Vollstreckung muss in der vom internen Recht des Vollstreckungsstaates

vorgesehenen Form eingereicht werden, da, wie schon gesagt wurde, ein Exequaturverfahren nicht notwendig ist. Die Vollstreckung kann ausschließlich aus Gründen der Verweigerung oder Aussetzung der Vollstreckung verweigert oder ausgesetzt werden, die vom internen Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates vorgesehen werden und nicht mit der Verordnung unvereinbar sind (z. B. in Spanien, dass das Beantragte nicht mit dem Vollstreckungstitel übereinstimmt oder Einwendungen gegen die Vollstreckung, [zum Beispiel] die urkundlich nachgewiesene Zahlung der Schuld).

Die Verordnung legt vier Ausnahmen fest, die nicht von Amts wegen berücksichtigt werden können, sondern auf Antrag der verpflichteten Person geprüft werden. Im Einzelnen kann gemäß Art. 21 die Vollstreckung der Entscheidung des Ursprungsgerichts insgesamt oder teilweise verweigert werden, bei:

- a) Verjährung
- b) rechtskräftig entschiedener Sache
- c) Nachprüfung in einem Ursprungsmitgliedstaat oder einem Nachprüfungsantrag
- d) Aussetzung der Vollstreckbarkeit in dem Ursprungsmitgliedstaat

Die Verordnung sieht keine prozessualen Fristen vor, um die Rechtsmittel gegen die Vollstreckung einzulegen, sodass man sich nach den Bestimmungen des internen Rechts des Vollstreckungsmitgliedstaates richten muss.

Die Verordnung legt fest, dass die Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung in keiner Weise die Anerkennung von Familien-, Verwandtschafts-, oder eherechtlichen Verhältnissen oder Schwägerschaft bewirkt, die der Unterhaltspflicht zugrunde liegen und welche zu der Entscheidung geführt haben (Art. 22). Folglich können, wenn keine rechtskräftig entschiedene Sache vorliegt, die Verhältnisse, auf die sich die Unterhaltspflicht stützt, in einem weiteren Verfahren erörtert werden.

## **6.2 ABSCHNITT 2: IN EINEM MITGLIEDSTAAT, DER NICHT DURCH DAS HAAGER PROTOKOLL VON 2007 GEBUNDEN IST, ERGANGENE ENTSCHEIDUNGEN<sup>18</sup>**

In diesem zweiten Fall werden die in einem Mitgliedstaat, der nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, ergangenen Entscheidungen in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf. Allerdings kann, wenn die Frage, ob eine Entscheidung anzuerkennen ist, als solche den Gegenstand eines Streites bildet, jede Partei, welche die Anerkennung geltend macht, in dem Verfahren nach diesem Abschnitt die Feststellung beantragen, dass die Entscheidung anzuerkennen ist (Art. 23)<sup>19</sup>.

Definitiv wird ein vereinfachtes Exequaturverfahren auf der Linie des in der geltenden Verordnung 44/2001 (Brüssel I) erfordert.

Im Fall, dass die Anerkennung als Vorfrage in einem Rechtsstreit vor dem Gericht eines Mitgliedstaats, dessen Entscheidung von der Anerkennung abhängt, verlangt wird, so kann dieses Gericht über die Anerkennung entscheiden (Art. 23), wobei die in Art. 40 der Verordnung<sup>20</sup>, vorgeschriebenen Schriftstücke vor dem genannten Gericht beigebracht werden müssen.

Im Unterschied zum ersten Abschnitt kann das Gericht des ersuchten Staates die Anerkennung in

---

18 [http://www.hcch.net/index\\_de.php?act=conventions.status&cid=133](http://www.hcch.net/index_de.php?act=conventions.status&cid=133)

19 Dieses Verfahren ist im Art. 28 vorgesehen.

20 Die Vorfrage der Anerkennung beinhaltet, dass eine von den Gerichten eines nicht durch das Haager von Protokoll 2007 gebundenen Mitgliedstaates erlassene Entscheidung direkt vor den Behörden eines jeden Mitgliedstaates geltend gemacht werden kann, ohne dass es notwendig ist, dass sie zuvor anerkannt worden ist. Sie ist nur wirksam in dem Prozess, in dem sie geltend gemacht wurde.

den Fällen, in denen bestimmte Gründe vorliegen, auf Antrag der beklagten Partei und nicht von Amts wegen verweigern (so geht es aus Artikel 30, in Bezug auf 24, 23.2 und 28, hervor).

Konkret wird auf Antrag des Beklagten die Anerkennung einer Entscheidung in den vom Art. 24 vorgesehenen Fällen verweigert, die zusammengefasst die folgenden sind<sup>21</sup>:

- a) Unvereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung (ordre public), ohne dass diese Unvereinbarkeit auf die Regeln bezüglich der Gerichtszuständigkeit angewendet werden können,
- b) Zustellungsmängel
- c) Unvereinbarkeit der Entscheidung mit einer früheren Entscheidung.

Es wird präzisiert, dass eine Entscheidung, die bewirkt, dass eine frühere Unterhaltsentscheidung aufgrund veränderter Umstände geändert wird, nicht als unvereinbare Entscheidung gilt.

Es besteht die Möglichkeit der Aussetzung des Verfahrens durch das Gericht des Mitgliedstaates, vor dem die Anerkennung beantragt worden ist, wenn die Vollstreckung der Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat wegen der Einlegung eines Rechtsbehelfs einstweilen eingestellt ist (Art. 25).

### **6.2.a. VOLLSTRECKBARKEIT**

Die Vollstreckung der Entscheidungen, die in einem Mitgliedstaat ergangen sind, der nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, und die in diesem Staat vollstreckbar sind, wird nur in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt, „wenn sie dort auf Antrag eines Berechtigten für vollstreckbar erklärt worden sind“ (Art. 26). Folglich wird zur Vollstreckung einer in einem anderen nicht gebundenen Mitgliedstaat erlassenen Entscheidung ein Exequaturverfahren oder eine Vollstreckbarerklärung verlangt, um sie in einen Vollstreckungstitel umzuwandeln.

In diesem Fall existiert, im Unterschied zu Abschnitt 1, kein Europäischer Vollstreckungstitel, denn es wird eine Modalität des vereinfachten Exequaturverfahrens geschaffen, die dem der Verordnung 44/01, Brüssel I, gleichwertig ist. Das beinhaltet, dass die Verordnung 805/04 vom 21. April zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen weiterhin angewendet werden kann<sup>22</sup>, so wie es Artikel 68.2 der vorliegenden Verordnung 4/09 ausführt, weshalb Kraft der Verordnung 805/04 die in Unterhaltssachen in nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebundenen Staaten erlassenen Entscheidungen europäische Vollstreckungstitel sein können, wenn sie in einem Verfahren ergangen sind, in dem die Voraussetzungen der Verordnung 805/04 gegeben sind.

Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist an das Gericht oder an die zuständige Behörde des

---

<sup>21</sup> Eine Entscheidung wird nicht anerkannt,

a) wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Mitgliedstaats, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich widersprechen würde. Die Vorschriften über die Zuständigkeit gehören nicht zur öffentlichen Ordnung;

b) wenn dem Antragsgegner, der sich in dem Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn, der Antragsgegner hat gegen die Entscheidung keinen Rechtsbehelf eingelegt, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte;

c) wenn sie mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die zwischen denselben Parteien in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, ergangen ist;

d) wenn sie mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat zwischen denselben Parteien in einem Rechtsstreit wegen desselben Anspruchs ergangen ist, sofern die frühere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem Mitgliedstaat erfüllt, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird.

Eine Entscheidung, die bewirkt, dass eine frühere Unterhaltsentscheidung aufgrund geänderter Umstände geändert wird, gilt nicht als unvereinbare Entscheidung im Sinne der Buchstaben c oder d.

<sup>22</sup> ABl. L 143 vom 30-4-2004. Der Text ist einsehbar unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:143:0015:0039:DE:PDF>

Vollstreckungsmitgliedstaats zu richten, welches beziehungsweise welche der Kommission von diesem Mitgliedstaat notifiziert wurde (Art. 27).

Die örtliche Zuständigkeit wird bestimmt durch

- das Gericht des Orts des gewöhnlichen Aufenthalts der Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, oder
- durch den Ort, an dem die Vollstreckung durchgeführt werden soll (z. B. im Fall, dass es beschlagnahme- und vollstreckungsfähiges Vermögen gibt).

### **6.2.b. DAS ZUR VOLLSTRECKUNG ZU BEFOLGENDE VERFAHREN**

Artikel 28 legt die formalen Erfordernisse fest und führt konkret die Schriftstücke auf, die dem Antrag auf Vollstreckung beigefügt werden müssen und die in jedem Einzelfall erforderlichen Übersetzungen (zusammengefasst: Ausfertigung der Entscheidung und ordnungsgemäß ausgefülltes und von einem vereidigten Übersetzer übersetztes Formular des Anhangs II\_Auszug\_)<sup>23</sup>.

Wird der Auszug nach Artikel 28 nicht vorgelegt, so kann das Gericht oder die zuständige Behörde eine Frist bestimmen, innerhalb deren er vorzulegen ist, oder sich mit einem gleichwertigen Schriftstück begnügen oder von der Vorlage des Auszugs befreien, wenn es eine weitere Klärung nicht für erforderlich hält. Folglich ist es nicht zulässig, einen Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung vollständig abzuweisen aufgrund der Tatsache, dass das Formular des Anhangs II nicht ordnungsgemäß ausgefüllt wurde.

Wird er Auszug nicht in der angegebenen Weise vorgelegt, bestimmt Nummer 2 des Art. 29, dass *auf Verlangen des Gerichts* oder der zuständigen Behörde eine Übersetzung der Schriftstücke vorzulegen ist. Es scheint daher, dass es Befugnis des Gerichts oder der zuständigen Behörde ist, die Übersetzung der Ausfertigung der Entscheidung zu verlangen, deren Vollstreckung beantragt wird.

Nachdem die entsprechenden Schriftstücke vorgelegt worden sind, wird in Artikel 30 die „Vollstreckbarerklärung“ geregelt, die nichts anderes ist als eine Modalität des vereinfachten Exequaturverfahrens.

Es ist erforderlich darauf zu verweisen, dass das Verfahren zur Erlangung des Exequatur in verschiedenen Phasen abläuft:

- Antrag und Anerkennung
- mögliche Rechtsmittel
- die eigentliche Vollstreckung

Solange die Frist für den Widerspruch gegen den Beschluss der Anerkennung oder der Vollstreckbarkeit des ausländischen Titels noch nicht abgelaufen ist, also in dieser ersten Phase des Exequaturverfahrens, sollte man nicht von Vollstreckbarerklärung sprechen, sondern von der Anerkennung der Vollstreckbarkeit des Titels (in der englischen Version ist von enforceability die Rede).

---

23 Dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung sind folgende Schriftstücke beizufügen:

- a) eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt,
- b) einen durch das Ursprungsgericht unter Verwendung des Formblatts in Anhang II erstellten Auszug aus der Entscheidung, unbeschadet des Artikels 29;
- c) gegebenenfalls eine Transskript oder eine Übersetzung des Inhalts des in Buchstabe b genannten Formblatts in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats oder — falls es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt — nach Maßgabe des Rechts dieses Mitgliedstaats — in die oder eine der Verfahrenssprachen des Ortes, an dem der Antrag gestellt wird, oder in eine sonstige Sprache, die der Vollstreckungsmitgliedstaat für zulässig erklärt hat. Jeder Mitgliedstaat kann, welche Amtssprache oder Amtssprachen der Organe der Europäischen Union er neben seiner oder seinen eigenen für das Ausfüllen des Formblatts zulässt.

In der **1. Phase** wird ohne die von Art. 24 (Gründe für die Versagung der Anerkennung) vorgesehene Prüfung über die Vollstreckbarkeitserklärung entschieden. Diese Phase verläuft ohne Parteienanhörung („*inaudita parte*“), da der Beklagte im Exequaturverfahren keine Erklärungen abgeben kann (Art. 30). Im Übrigen muss diese Anerkennung der Vollstreckbarkeit des ausländischen Titels durch einen Richter erfolgen, nachdem die Erfordernisse des Artikels 28 erfüllt wurden, und, wie bereits dargelegt, ohne dass von Amts wegen die vom Artikel 24 vorgesehene Prüfung erfolgt (diese geschieht nur auf Antrag der beklagten Partei, wenn sie in der gesetzlichen Frist Einspruch erhebt, Art. 30).

Nachdem die Entscheidung, die das Exequatur erteilt oder verweigert, gemäß Art. 30 ergangen ist, muss die Zustellung derselben erfolgen, was unverzüglich gemäß dem vom Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen ist. Dabei ist die Entscheidung des Ursprungsstaates beizufügen, sofern diese der genannten Partei noch nicht zugestellt worden ist (Art. 31)<sup>24</sup>.

Der materielle Vollzug der Entscheidung kann nicht beginnen, bevor nicht die vom Exequatur festgelegte Rechtsmittelfrist gegen die Entscheidung abgelaufen ist.

**2. Phase:** Wird der Antrag auf Anerkennung vom Richter angenommen, kann die beklagte Partei nach Zustellung Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung einlegen (Art. 32.1). Der Rechtsbehelf wird bei dem Gericht eingelegt, welches der betreffende Mitgliedstaat der Kommission nach Artikel 71 mitgeteilt hat<sup>25</sup>.

Die Verordnung 4/09 beschränkt sich darauf, genau wie die Verordnung 44/01- Brüssel I - auch, zu regeln, dass „über den Rechtsbehelf nach den Vorschriften entschieden wird, die für Verfahren mit beiderseitigem rechtlichen Gehör maßgebend sind“, wobei die neue Verordnung hinzufügt, dass der Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung innerhalb von 30 Tagen<sup>26</sup> nach ihrer Zustellung oder Mitteilung einzulegen ist (so wird der Ausdruck „kurze Frist“ der Verordnung 44/01 konkretisiert). In jedem Mitgliedstaat läuft das Rechtsmittelverfahren nach den nationalen Rechtsvorschriften.

Gemäß Artikel 33 kann die über den Rechtsbehelf ergangene Entscheidung nur im Wege des Verfahrens angefochten werden, das der betreffende Mitgliedstaat der Kommission nach den Bestimmungen des Artikels 71 notifiziert hat<sup>27</sup>.

Artikel 34 der Verordnung regelt die Einzelheiten des Rechtsbehelfs gegen den genannten Beschluss dergestalt, dass das Gericht welches mit einem Rechtsbehelf nach Artikel 32 oder Artikel 33 befasst ist, die Vollstreckbarerklärung nur aus einem der in Artikel 24 aufgeführten Gründe versagen oder aufheben darf. Die Verordnung regelt ebenfalls die Möglichkeit, dass das mit einem Rechtsbehelf nach Artikel 32 oder Artikel 33 befasste Gericht auf Antrag der Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, das Verfahren aussetzt, wenn die Vollstreckung der Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat wegen der Einlegung eines Rechtsbehelfs einstweilen eingestellt ist (Art. 35).

---

24 Im Fall des Auslandswohnsitzes des Beklagten innerhalb der EU wird bei Zustellungen die neue Verordnung 1393/07 angewendet, im Fall des Wohnsitzes außerhalb der EU das Haager Übereinkommen von 1965, jeweils die Vorschriften betreffend Zustellungen und Mahnungen.

25 In Spanien ist davon auszugehen, dass als Gericht zur Entscheidung über den Rechtsbehelf das Landgericht für eine Provinz bestimmt wird, so wie es bezüglich der Verordnung 44/01, Brüssel I, geschieht, deren Verfahren des Einspruchs gegen das Exequaturverfahren in der vorliegenden Verordnung 4/2009 übernommen wurde.

26 Hat die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als dem, in dem die Vollstreckbarerklärung ergangen ist, so beträgt die Frist für den Rechtsbehelf 45 Tage und beginnt von dem Tage an zu laufen, an dem die Vollstreckbarerklärung ihr entweder in Person oder in ihrer Wohnung zugestellt worden ist (Art. 33).

27 Erneut gehen wir davon aus, dass Spanien diesbezüglich die Revisionsklage vor dem obersten Gericht zulässt, wie es in Verordnung 44/01 der Fall ist.

Es besteht die Möglichkeit, dass in der Zwischenzeit bis zur Anerkennung der Antragsteller einstweilige Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats in Anspruch nehmen kann, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung nach Artikel 30 bedarf. Darüber hinaus umfasst die Vollstreckbarerklärung, sobald sie ergangen ist, von Rechts wegen die Befugnis, solche Maßnahmen zu erlassen.

Schließlich wird noch festgelegt, dass solange die in Artikel 32 Absatz 5 vorgesehene Frist für den Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung läuft und solange über den Rechtsbehelf nicht entschieden ist, „die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, nicht über Maßnahmen zur Sicherung hinausgehen darf“.

Artikel 37 berücksichtigt die Möglichkeit, dass auf Antrag des Antragstellers selbst oder von Amts wegen die Vollstreckbarerklärung nur für einen Teil des Gegenstands der Entscheidung erteilt wird. In diesem Fall erteilt das Gericht oder die zuständige Behörde die Vollstreckbarerklärung für einen oder mehrere dieser Ansprüche.

Als letzter Punkt gilt, was die Vollstreckung der in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen anbetrifft, also in der Phase nach dem vorhergehenden Exequaturverfahren über die von einem nicht vom Haager Protokoll von 2007 gebundenen Mitgliedstaat erlassenen Entscheidungen, das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats (Art. 41)<sup>28</sup>.

Letztlich wird geregelt, dass die Eintreibung von Kosten, die bei der Anwendung dieser Verordnung entstehen, keinen Vorrang über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen hat (Art. 42 und 43).

## **7. VERHÄLTNIS ZU ANDEREN RECHTSINSTRUMENTEN DER GEMEINSCHAFT (ART. 68) UND ZU BESTEHENDEN INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMEN UND VEREINBARUNGEN (ART. 69)**

Im internationalen Normensystem betreffend rechtliche Verpflichtungen existieren in chronologischer Reihenfolge folgende Regelwerke:

- New Yorker Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland
- Haager Übereinkommen vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht.
- Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern
- Brüsseler Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
- Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht
- Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen.
- Das Übereinkommen von Lugano vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.
- Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

### **7.1 VERHÄLTNIS ZU ANDEREN RECHTSINSTRUMENTEN DER GEMEINSCHAFT**

Unbeschadet der Übergangsbestimmungen muss Berücksichtigung finden, dass gemäß

---

<sup>28</sup> Im Fall Spaniens wären das die Artikel 538 ff. und übereinstimmende.

Artikel 68 die Verordnung:

a) die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 dahin gehend ändert, dass deren für Unterhaltssachen geltende Bestimmungen ersetzt werden. Der Artikel 5.2 der genannten Verordnung, der ein besonderes Zuständigkeitskriterium über Unterhaltspflicht und die Bestimmungen hinsichtlich Anerkennung und Vollstreckung aufstellt, wird also wirkungslos. Die Verordnung 4/2009 bedeutet in Bezug auf die Verordnung 44/2001, dass diese Vorschriften, die grundsätzlich für alle Rechtsgebiete gelten, nicht auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über Unterhaltspflicht angewendet werden.

b) hinsichtlich Unterhaltssachen an die Stelle der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 tritt, außer in Bezug auf Europäische Vollstreckungstitel über Unterhaltspflichten, die in einem Mitgliedstaat, der nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, ausgestellt wurden. Das ist vollkommen logisch, denn im Abschnitt über Anerkennung und Vollstreckung, der auf die Staaten angewendet wird, welche das Haager Protokoll unterzeichnet haben, wird ein System der Vollstreckbarkeit festgelegt, das dem europäischen Vollstreckungstitel sehr ähnlich und an die Besonderheiten in Sachen Unterhalt angepasst ist, während im Abschnitt über Anerkennung und Vollstreckung, der auf die Staaten angewendet wird, welche das Haager Protokoll nicht ratifiziert haben, ein System festgelegt wird, dass der Verordnung 44/2001 sehr ähnlich ist. Deswegen kann, wenn eine Entscheidung über Unterhalt, die gemäß Verordnung 805/04 europäischer Vollstreckungstitel ist, da die Klage nicht vom Beklagten angefochten wurde und von einem Staat ausgeht, der das Protokoll nicht ratifiziert hat, sie als ein solcher Titel vollstreckt werden, abgesehen vom Weg der vorliegenden Verordnung 4/09, was gegenüber dem herkömmlichen System der Vollstreckbarkeitserklärung eine beschleunigte Vorzugsregelung darstellt.

c) im Hinblick auf Unterhaltssachen die Anwendung der Richtlinie 2003/8/EG, über Prozesskostenhilfe, vorbehaltlich des Kapitels V von dieser Verordnung unberührt bleibt.

d) die Anwendung der Richtlinie 95/46/EG über den Schutz natürlicher Personen was die Verarbeitung persönlicher Daten und deren Verkehr anbetrifft, bleibt von dieser Verordnung unberührt bleibt.

## **7.2 VERHÄLTNIS ZU SONSTIGEN ÜBEREINKOMMEN**

Die Verordnung berührt nicht die Anwendung der Übereinkommen und bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung angehören und welche die in dieser Verordnung geregelten Bereiche betreffen, unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß Artikels 307 des Vertrags (der sich auf die von den Mitgliedstaaten vor dem Jahr 1958 errichteten Verträge bezieht).

Dieser Artikel endet mit dem Hinweis, dass die Verordnung der Anwendung bestimmter Sonderübereinkommen zwischen einigen nordeuropäischen Ländern (Schweden, Dänemark, Finnland, Island und Norwegen) nicht entgegensteht.

## **8. ZUGANG ZUM RECHT**

Am Anfang des Kapitels wird ein allgemeiner Grundsatz über den effektiven Zugang zum Recht proklamiert. Nach Artikel 44 *„genießen die an einem Rechtsstreit im Sinne dieser Verordnung beteiligten Parteien nach Maßgabe der in diesem Kapitel niedergelegten Bedingungen effektiven Zugang zum Recht in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich im Rahmen von Vollstreckungsverfahren und Rechtsbehelfen“*.

Um einen solchen effektiven Zugang zu gewährleisten, leisten die Mitgliedstaaten Prozesskostenhilfe<sup>29</sup> im Einklang mit den Art. 44 bis 47 der Verordnung<sup>30</sup>

---

29 Der Gegenstand der Prozesskostenhilfe gemäß der Verordnung kann umfassender sein als der von der vom internen Recht jedes Staates anerkannte. Desgleichen wird das Verbot ausgesprochen, (Abschnitt 4), dass die interne Gesetzgebung für die Verfahren, auf die sich die Verordnung bezieht, restriktivere Voraussetzungen für den Zugang zu

In den Fällen gemäß Kapitel VII (mittels der Zentralen Behörden betriebene Verfahren) wird der effektive Zugang zum Recht durch den ersuchten Mitgliedstaat gegenüber jedem Antragsteller gewährleistet, der seinen Aufenthalt im ersuchenden Mitgliedstaat hat. Der Begriff des Aufenthaltes darf nicht als gesetzlicher Aufenthaltsort verstanden werden, sondern als physisches Verbleiben an einem bestimmten Ort, unabhängig von seiner gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Einstufung. Die Prozesskostenhilfe wird somit weder von der Staatsangehörigkeit in einem Mitgliedstaat abhängig gemacht noch von der Gesetzmäßigkeit des Aufenthaltes des Antragstellers.

In diesem Fall erlaubt die Verordnung den Staaten, das Recht auf Prozesskostenhilfe auszuschließen, wenn und soweit die Verfahren in diesem Mitgliedstaat es den Parteien gestatten, die Sache ohne Prozesskostenhilfe zu betreiben, und die Zentrale Behörde die nötigen Dienstleistungen unentgeltlich erbringt<sup>31</sup>.

Es ist untersagt in Verfahren, die Unterhaltspflichten betreffen, für die Zahlung von Verfahrenskosten eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung gleich welcher Bezeichnung zu verlangen.

Artikel 45 regelt den Gegenstand der Prozesskostenhilfe und führt je nach Bedarfslage, die folgenden Kosten auf:

- a) eine vorprozessuale Rechtsberatung im Hinblick auf eine außergerichtliche Streitbeilegung;
- b) den Rechtsbeistand bei Anrufung einer Behörde oder eines Gerichts und die rechtliche Vertretung vor Gericht;
- c) eine Befreiung von den Gerichtskosten und den Kosten für Personen, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben während des Prozesses beauftragt werden, oder eine Unterstützung bei solchen Kosten;
- d) in Mitgliedstaaten, in denen die unterliegende Partei die Kosten der Gegenpartei übernehmen muss, im Falle einer Prozessniederlage des Empfängers der Prozesskostenhilfe auch die Kosten der Gegenpartei, sofern die Prozesskostenhilfe diese Kosten umfasst hätte, wenn der Empfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts gehabt hätte;
- e) Dolmetschleistungen;
- f) Übersetzung der vom Gericht oder von der zuständigen Behörde verlangten und vom Empfänger der Prozesskostenhilfe vorgelegten Schriftstücke, die für die Entscheidung des Rechtsstreits erforderlich sind;
- g) Reisekosten, die vom Empfänger der Prozesskostenhilfe zu tragen sind, wenn das Recht oder das Gericht des betreffenden Mitgliedstaats die Anwesenheit der mit der Darlegung des Falles des Empfängers befassten Personen bei Gericht verlangen und das Gericht entscheidet, dass die betreffenden Personen nicht auf andere Weise zur Zufriedenheit des Gerichts gehört werden können. Sollte die Anwesenheit für die Parteien obligatorisch sein, könnte dies durch den Einsatz von Videokonferenzen oder ähnlichen Mitteln gelöst werden.

Die Voraussetzungen zur Gewährung des Rechts werden wie folgt festgelegt:

A) Verfahren in Bezug auf Unterhaltsforderungen für Kinder unter 21 Jahren, die bei den Zentralen Behörden geltend gemacht werden (Artikel 55). In diesen Fällen muss der ersuchte Mitgliedstaat „unentgeltliche Prozesskostenhilfe leisten“, und zwar in jedem Fall, wenn es sich um einen Antrag auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckbarkeitserklärung einer Entscheidung oder Vollstreckung einer Entscheidung handelt, die in dem ersuchten Mitgliedstaat erlassen wurde. Bei den übrigen Anträgen, auf die sich der Artikel 56 bezieht, kann das Recht nur dann verweigert

---

Prozesskostenhilfe festlegt, als diejenigen, die für vergleichbare innerstaatliche Fälle gelten.

30 In jedem Fall vorbehaltlich der Richtlinie 2003/8/EG und ihren entsprechenden Umsetzungen, was das nicht von der Verordnung Geregelt anbetriift (Art. 68).

31 Im Fall Spaniens, das Amt des Vertreters des öffentlichen Interesses (Abogacía del Estado).

werden, wenn die Klage oder jeglicher damit zusammenhängende Rechtsbehelf offensichtlich unbegründet sind.

B) In den Fällen, in denen die Forderung direkt und ohne Vermittlung der Zentralen Behörde geltend gemacht wird, unterliegt die Gewährung dem internen Recht des ersuchten Staates, mit den in den Artikeln 44 und 45 aufgeführten Besonderheiten. Allerdings gibt es zwei Ausnahmen von dieser Regel:

1. Diejenigen, denen im Ursprungsmitgliedstaat Prozesskostenhilfe gewährt worden ist, genießen in jedem Anerkennungs-, Vollstreckbarerklärungs- oder Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der Prozesskostenhilfe oder der Kosten- und Gebührenbefreiung die günstigste oder umfassendste Behandlung, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht.

2. Dieselbe Regelung wird angewendet, wenn eine Partei im Ursprungsmitgliedstaat ein unentgeltliches Verfahren vor einer in Anhang XI aufgeführten Verwaltungsbehörde hat in Anspruch nehmen können, was in diesem Fall mit der entsprechenden Bescheinigung nachgewiesen werden muss.

## **9. ZUSAMMENARBEIT DER ZENTRALEN BEHÖRDEN**

Jeder Mitgliedstaat bestimmt eine Zentrale Behörde, welche die ihr durch die Verordnung übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Die Zentralen Behörden ergreifen Maßnahmen, um die Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern und die Zusammenarbeit untereinander zu stärken. Hierzu wird das mit der Entscheidung 2001/470/EG eingerichtete Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen genutzt.

Die Verordnung erteilt den Zentralen Behörden Befugnis, Verfahren bezüglich dieser Anträge einzuleiten oder die Einleitung solcher Verfahren zu erleichtern sowie diese Anträge zu übermitteln und entgegenzunehmen.

In Bezug auf diese Anträge treffen die Zentralen Behörden alle angemessenen Maßnahmen, um

- a) Prozesskostenhilfe zu gewähren oder die Gewährung von Prozesskostenhilfe zu erleichtern, wenn die Umstände es erfordern;
- b) dabei behilflich zu sein, den Aufenthaltsort der verpflichteten oder der berechtigten Person ausfindig zu machen,
- c) die Erlangung einschlägiger Informationen über das Einkommen und, wenn nötig, das Vermögen der verpflichteten oder der berechtigten Person einschließlich der Belegenheit von Vermögensgegenständen zu erleichtern;
- d) gütliche Regelungen zu fördern, um die freiwillige Zahlung von Unterhalt zu erreichen, wenn angebracht durch Mediation, Schlichtung oder ähnliche Mittel;
- e) die fortlaufende Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen einschließlich der Zahlungsrückstände zu erleichtern;
- f) die Eintreibung und zügige Überweisung von Unterhalt zu erleichtern;
- g) unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 die Beweiserhebung, sei es durch Urkunden oder durch andere Beweismittel, zu erleichtern;
- h) bei der Feststellung der Abstammung Hilfe zu leisten, wenn dies zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen notwendig ist;
- i) Verfahren zur Erwirkung notwendiger vorläufiger Maßnahmen, die auf das betreffende Hoheitsgebiet beschränkt sind und auf die Absicherung des Erfolgs eines anhängigen Unterhaltsantrags abzielen, einzuleiten oder die Einleitung solcher Verfahren zu erleichtern;
- j) unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 die Zustellung von Schriftstücken zu erleichtern.

Das Verfahren der Zusammenarbeit wird auf die folgende Weise geregelt: der Antragsteller richtet seinen (zu den in Art. 56 geregelten Anträgen gehörenden) Antrag an die Zentrale Behörde des Mitgliedstaates seines Aufenthaltes und diese an die Zentrale Behörde des ersuchten Mitgliedstaates, wo die beantragten Handlungen ausgeführt werden sollen. Die Zentrale Behörde

des ersuchten Staates kann die Bearbeitung eines Antrags nur unter den engen, in den Artikeln 58.8 und 9 der Verordnung genannten Voraussetzungen ablehnen.

Die Zentralen Behörden behandeln einen Fall so zügig, wie es die sachgemäße Prüfung seines Gegenstands zulässt und benutzen untereinander die schnellsten und effizientesten Kommunikationsmittel, die ihnen zur Verfügung stehen.

Die Aufgaben der Zentrale Behörde des ersuchten Mitgliedstaats werden entweder unmittelbar oder von öffentliche Aufgaben wahrnehmenden Einrichtungen oder anderen Stellen oder Personen wahrgenommen. Diese Möglichkeit würde es erlauben, dass in jedem Staat einige der Funktionen der Zentralen Behörden privatisiert werden könnten, allerdings nur unter öffentlicher Kontrolle im Rahmen von gesonderten Übereinkünften oder Verwaltungsvereinbarungen<sup>32</sup>.

Die Zentralen Behörden dürfen vom Antragsteller für ihre nach dieser Verordnung erbrachten Dienstleistungen keine Gebühren erheben, außer für außergewöhnliche Kosten<sup>33</sup>.

Die Artikel 55 und 56 regeln die möglichen Anträge, die sowohl Unterhaltsberechtigte als auch Unterhaltspflichtige bei den Zentralen Behörde stellen können.

Im Einzelnen kann die berechtigte Person, die Unterhaltsansprüche nach dieser Verordnung geltend machen will, Folgendes beantragen:

- a) Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung;
- b) Vollstreckung einer im ersuchten Mitgliedstaat ergangenen anerkannten Entscheidung;
- c) Herbeiführen einer Entscheidung im ersuchten Mitgliedstaat, wenn keine Entscheidung vorliegt, einschließlich, soweit erforderlich, der Feststellung der Abstammung;
- d) Herbeiführen einer Entscheidung im ersuchten Mitgliedstaat, wenn die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung, die in einem anderen Staat als dem ersuchten Mitgliedstaat ergangen ist, nicht möglich ist;
- e) Änderung einer im ersuchten Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung;
- f) Änderung einer Entscheidung, die in einem anderen Staat als dem ersuchten Mitgliedstaat ergangen ist.

Seinerseits kann eine verpflichtete Person, gegen die eine Unterhaltsentscheidung vorliegt, Folgendes beantragen:

- a) Anerkennung einer Entscheidung, die die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckung einer früheren Entscheidung im ersuchten Mitgliedstaat bewirkt;
- b) Änderung einer im ersuchten Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung;
- c) Änderung einer Entscheidung, die in einem anderen Staat als dem ersuchten Mitgliedstaat ergangen ist.

Es ist dabei zu beachten, dass die verpflichtete Person keine Entscheidung ex novo verlangen kann, sondern dass ihr Antrag sich auf die Änderung derselben beschränken muss (z. B. die Änderung des Betrags oder das Erlöschen des Unterhaltsrechts) oder auf die Anerkennung einer Entscheidung gerichtet sein muss, die zu einer Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung einer vorherigen Entscheidung im ersuchten Mitgliedstaat führt.

---

32 3. Diese Möglichkeit ist bereits im Art. 6.3 des Übereinkommens vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen enthalten, laut dem „Die Aufgaben, die nach diesem Artikel der Zentralen Behörde übertragen sind, können in dem vom Recht des betroffenen Staates vorgesehenen Umfang von öffentliche Aufgabe wahrnehmenden Einrichtungen oder anderen der Aufsicht der zuständigen Behörden dieses Staates unterliegenden Stellen wahrgenommen werden. Der Vertragsstaat teilt dem Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht die Bestimmung solcher Einrichtungen oder anderen Stellen sowie deren Kontaktdaten und Zuständigkeit mit. Die Vertragsstaaten teilen dem Ständigen Büro umgehend jede Änderung mit“.

33 Siehe Artikel 53 und 54 der Verordnung.

Die Art. 57 bis 63 regeln den Inhalt des Antrags an die Zentralen Behörden und in den Anhängen VI und VII die Möglichkeit des Verbergens der Anschrift des Antragstellers in den Fällen von familiärer Gewalt, sowie die Sprache der Anträge, die Übermittlung, die Entgegennahme und die Bearbeitung durch die Zentralen Behörden mittels der Formblätter der Verordnung als Form der Vereinheitlichung dieser Mitteilungen.

Es ist hervorzuheben, dass der Artikel 61 den Zentralen Behörden ermöglicht, die notwendige Information von Behörden und öffentlichen Verwaltungen zu dem Zweck einzuholen, die entsprechenden Verfahren zu betreiben. In dieser Hinsicht werden zwei Fälle unterschieden:

- a) Für den Erlass oder die Änderung einer Entscheidung kann die ersuchte Zentrale Behörde nur Angaben bezüglich der Anschrift der verpflichteten oder der berechtigten Person anfordern.
- b) Für die Anerkennung, Vollstreckbarerklärung oder Vollstreckung einer Entscheidung kann die ersuchte Zentrale Behörde außer der Anschrift Angaben zum Einkommen der verpflichteten Person, die Nennung des Arbeitgebers der verpflichteten Person und/oder der Bankverbindung(en) der verpflichteten Person und, sollte das nicht ausreichen, Angaben zum Vermögen der verpflichteten Person anfordern.

## **10. ÖFFENTLICHE AUFGABEN WAHRNEHMENDE EINRICHTUNGEN, DIE IM NAMEN DER BERECHTIGTEN PERSON ODER KRAFT EINES ERSTATTUNGSANSPRUCHS HANDELN**

Art. 64 legt fest: „Für die Zwecke eines Antrags auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen oder für die Zwecke der Vollstreckung von Entscheidungen schließt der Begriff „berechtigte Person“ eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung, die für eine unterhaltsberechtigten Person handelt, oder eine Einrichtung, der anstelle von Unterhalt erbrachte Leistungen zu erstatten sind, ein.

2. Für das Recht einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung, für eine unterhaltsberechtigten Person zu handeln oder die Erstattung der der berechtigten Person anstelle von Unterhalt erbrachten Leistung zu fordern, ist das Recht maßgebend, dem die Einrichtung untersteht.

3. Eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung kann die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung oder Vollstreckung folgender Entscheidungen beantragen:

- a) einer Entscheidung, die gegen eine verpflichtete Person auf Antrag einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung ergangen ist, welche die Bezahlung von Leistungen verlangt, die anstelle von Unterhalt erbracht wurden;
- b) einer zwischen einer berechtigten und einer verpflichteten Person ergangenen Entscheidung, soweit der der berechtigten Person Leistungen anstelle von Unterhalt erbracht wurden.

4. Die öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung, welche die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung geltend macht oder deren Vollstreckung beantragt, legt auf Verlangen alle Schriftstücke vor, aus denen sich ihr Recht nach Absatz 2 und die Erbringung von Leistungen an die berechnigte Person ergeben.

In vielen Staaten existieren öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen, welche die Zahlung im Fall der Nichterfüllung von gerichtlich festgesetzten Unterhaltspflichten übernehmen<sup>34</sup>. Das Haager Übereinkommen von 1973 ermöglicht eine Sonderregelung hinsichtlich des anwendbaren Rechts, die ihnen ebenfalls das Protokoll von 2007 (Art. 10) des Haager Übereinkommens von 2007 (Art. 36) einräumt.

Die Verordnung 4.2009 enthält eine Vorschrift über das anzuwendende Recht in Art. 64.2 „Für das

---

34 In Spanien hat die Königliche Verordnung 1618/2007 vom 7. Dezember 2007 über Organisation und Funktionsweise des Sicherungsfonds für Unterhaltszahlungen die Aufgabe, den Sicherungsfonds für Unterhaltszahlungen, der mit der dreiundfünfzigsten Zusatzbestimmung zum Gesetz 42/2006 vom 28. Dezember des Allgemeinen Staatshaushalts für 2007 geschaffen wurde sowie die Voraussetzungen und Zugangserfordernisse für die Begünstigten der Unterhaltsvorschüsse und ihre Verfahren der Zahlung, Gutschrift und Erstattung zu regeln.

*Recht einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung, für eine unterhaltsberechtigten Person zu handeln oder die Erstattung der der berechtigten Person anstelle von Unterhalt erbrachten Leistung zu fordern, ist das Recht maßgebend, dem die Einrichtung untersteht“.* Der Text stimmt insofern wesentlich mit den Bestimmungen des Art. 10 des Protokolls von 2007 und mit dem Art. 36 des Haager Übereinkommens von 2007 überein, da er nicht nur den Erstattungsanspruch regelt, sondern auch das Recht, an der Stelle der berechtigten Person zu handeln.

Die Befugnis an Stelle der natürlichen Person zu handeln, welcher die Zahlung geschuldet wird oder die Erstattung von Leistungen zu beantragen, die der berechtigten Person als Unterhalt zugestanden wurden, wird nicht von der Verordnung vorgesehen. Die öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung hat diese Befugnis nur, sofern jenes Gesetz, welchem diese Einrichtung untersteht dies erlaubt. Es ist also die Kollisionsnorm des nationalen Rechts des Staates, zu dem die Einrichtung gehört, hinzuzuziehen, um das anwendbare Recht zu bestimmen, wobei in den meisten Fällen das jeweilige nationale Recht anwendbar ist. Zum Beispiel: Wenn eine spanische öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung die Vollstreckung einer in Polen erlassenen Entscheidung über Unterhalt gegen eine verpflichtete Person beantragt, die ihren Wohnsitz und ihre Güter in Spanien hat, so wird die Klagebefugnis, um die Vollstreckung des Urteils zu beantragen vom polnischen Recht bestimmt, das vom spanischen Richter beachtet werden muss, um seine Befugnis zu überprüfen.

Art. 64 zählt die Entscheidungen auf, deren Anerkennung, Vollstreckbarerklärung oder Vollstreckung die öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung in der Eigenschaft als berechtigte Person beantragen kann:

- a) eine Entscheidung, die gegen eine verpflichtete Person auf Antrag einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung ergangen ist, welche die Bezahlung von Leistungen verlangt, die anstelle von Unterhalt erbracht wurden;
- b) eine zwischen einer berechtigten und einer verpflichteten Person ergangenen Entscheidung, soweit der der berechtigten Person Leistungen anstelle von Unterhalt erbracht wurden.

#### **11. DER ÖFFENTLICHKEIT ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE INFORMATIONEN UND INFORMATIONEN ZU KONTAKTDATEN UND SPRACHEN (ART. 70 UND 71)**

Die Mitgliedstaaten müssen im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen die folgenden Informationen übermitteln:

- a) eine Beschreibung der nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren, die Unterhaltspflichten betreffen<sup>35</sup>,
- b) eine Beschreibung der zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 51 getroffenen Maßnahmen (spezifische, von der Zentralen Behörde durchzuführende Funktionen);
- c) eine Beschreibung darüber, wie ein effektiver Zugang zum Recht gemäß Artikel 44 gewährleistet wird (Anspruch auf Prozesskostenhilfe), und
- d) eine Beschreibung der nationalen Vollstreckungsvorschriften und -verfahren, einschließlich Informationen über alle Vollstreckungsbeschränkungen, insbesondere über Vorschriften zum Schutz von verpflichteten Personen und zu Verjährungsfristen. Die Mitgliedstaaten müssen diese Informationen stets auf dem neuesten Stand halten.

Art. 71 legt fest, dass die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens bis zum 18. September 2010 Folgendes mitteilen müssen:

- a) die Namen und Kontaktdaten der für Anträge auf Vollstreckbarerklärung zuständigen Gerichte oder Behörden;
- b) Rechtsbehelfe;
- c) das Nachprüfungsverfahren; Namen und Kontaktdaten der Zentralen Behörden;
- d) die Namen und Kontaktdaten der öffentlichen oder sonstigen Stellen

---

<sup>35</sup> Siehe die Website der Europäischen Justiziellen Netzes <http://ec.europa.eu/civiljustice/>

- e) die Namen und Kontaktdaten der Behörden, die für Vollstreckungssachen zuständig sind;
- f) die Sprachen, die für Übersetzungen der genannten Schriftstücke zugelassen sind;
- g) die Sprache oder Sprachen, die von ihren Zentralen Behörden für die Kommunikation mit den anderen Zentralen Behörden zugelassen sind.

Diese Angaben, mit Ausnahme der Abschnitte a), c) und f) werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Ferner wird die Kommission die gesamte, auf anderem Wege mitgeteilte Information, veröffentlichen, insbesondere über das Europäische Justizielle Netz.

FERTIGSTELLUNG JANUAR 2010

## **PROTOKOLL VOM 23. NOVEMBER 2007 ÜBER DAS AUF UNTERHALTSPFLICHTEN ANZUWENDEnde RECHT**

Die Verordnung 4/2009 legt in Art. 15 fest, dass das auf Unterhaltspflichten anwendbare Recht sich für die Mitgliedstaaten, die durch das Haager Protokoll vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht gebunden sind, sich nach jenem Protokoll richtet.

Was die Mitgliedstaaten anbetrifft, die nicht durch dasselbe gebunden sind, hat man sich in Ermangelung von Verträgen nach den Bestimmungen des nationalen Kollisionsrechts zu richten.

### **1. ANWENDUNGSBEREICH**

**Sachlicher Geltungsbereich:** Das Protokoll bestimmt das auf solche Unterhaltspflichten anzuwendende Recht, die sich aus Beziehungen der Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft ergeben, einschließlich der Unterhaltspflichten gegenüber einem Kind, ungeachtet des Zivilstands seiner Eltern.

**Räumlicher Anwendungsbereich:** Es ist ein Instrument universeller Anwendung, das heißt, es ist auch dann anzuwenden, wenn das darin bezeichnete Recht dasjenige eines Nichtvertragsstaats ist (Art. 2)

**Zeitlicher Geltungsbereich:** Hinsichtlich des Themas des Inkrafttretens ist anzumerken, dass dieses Protokoll keine Anwendung auf Unterhalt findet, der in einem Vertragsstaat für einen Zeitraum vor Inkrafttreten des Protokolls in diesem Staat verlangt wird (Art. 22).

Die Zielsetzung des Protokolls und der Verordnung ist sehr ehrgeizig: Es geht darum, wie es der Erwägungsgrund 11 der Verordnung 4/09 feststellt, die Gleichbehandlung aller Unterhaltsberechtigten sicherzustellen.

Das Protokoll bietet einen umfassenden Schutz, vor allem in den Fällen, in denen der Unterhaltsberechtigte minderjährig ist, dies mit verschiedenen Zielsetzungen:

- a) gemeinsame Bestimmungen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht aufzustellen,
- b) das Haager Übereinkommen vom 24. Oktober 1956 über das auf gegenüber Kindern anzuwendende Recht und das Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht zu modernisieren, allgemeine Regeln in Bezug auf das anzuwendende Recht zu entwickeln, die das Haager Übereinkommen vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen ergänzen können.

### **2. ANZUWENDENDDES RECHT: ALLGEMEINE REGEL UND BESONDERE REGELN**

Als allgemeine Regel wird in Art. 3 bestimmt, dass, soweit in diesem Protokoll nichts anderes bestimmt ist, für Unterhaltspflichten das Recht des Staates maßgebend ist, in dem die berechnete Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wechselt die berechnete Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt, so ist vom Zeitpunkt des Aufenthaltswechsels an das Recht des Staates des neuen gewöhnlichen Aufenthalts anzuwenden.

Die Artikel 4 und 5 stellen dagegen eine Reihe von besonderen Regeln zugunsten bestimmter berechtigter Personen (in aufsteigender und absteigender Linie gegenüber Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) und in Bezug auf Ehegatten und frühere Ehegatten auf.

Art. 4 legt fest, dass im Fall von Unterhaltsforderungen die berechnete Person nach dem Recht des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts keinen Unterhalt erhalten kann, das am Ort des angerufenen Gerichts geltende Recht anzuwenden ist und zwar bei Forderungen:

- a) der Eltern gegenüber ihren Kindern,
- b) anderer Personen als der Eltern gegenüber Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht

vollendet haben, mit Ausnahme der Unterhaltspflichten aus den in Artikel 5 genannten Beziehungen, und  
c) der Kinder gegenüber ihren Eltern.

Ebenfalls ist das am Ort des angerufenen Gerichts geltende Recht anzuwenden, wenn die berechnigte Person die zuständige Behörde des Staates angerufen hat, in dem die verpflichtete Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Kann die berechnigte Person jedoch nach diesem Recht von der verpflichteten Person keinen Unterhalt erhalten, so ist das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts der berechnigten Person anzuwenden.

Schließlich wird geregelt, dass im Fall, dass die berechnigte Person nach dem in Artikel 3 und in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels vorgesehenen Recht von der verpflichteten Person keinen Unterhalt erhalten kann, gegebenenfalls das Recht des Staates anzuwenden ist, dem die berechnigte und die verpflichtete Person gemeinsam angehören.

### **3. BESONDERE REGEL IN BEZUG AUF EHEGATTEN UND FRÜHERE EHEGATTEN (ART. 5)**

Das Protokoll legt in Bezug auf Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten, früheren Ehegatten oder Personen, deren Ehe für ungültig erklärt wurde fest, dass Artikel 3 (Gerichtsstand des Wohnsitzes der berechnigten Person) keine Anwendung findet, wenn eine der Parteien sich dagegen wendet und das Recht eines anderen Staates, insbesondere des Staates ihres letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts, zu der betreffenden Ehe eine engere Verbindung aufweist. In diesem Fall ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

### **4. BESONDERE MITTEL ZUR VERTEIDIGUNG FÜR UNTERHALTSPFLICHTEN, DIE SICH NICHT AUS EINER ELTERN-KIND-BEZIEHUNG UND DERJENIGEN ZWISCHEN EHEGATTEN UND FRÜHEREN EHEGATTEN ERGEBEN (ART. 6)**

Artikel 6 legt fest, dass, außer bei Unterhaltspflichten gegenüber einem Kind, die sich aus einer Eltern-Kind-Beziehung ergeben, und den in Artikel 5 vorgesehenen Unterhaltspflichten, die verpflichtete Person dem Anspruch der berechnigten Person entgegenhalten kann, dass für sie weder nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts der verpflichteten Person noch gegebenenfalls nach dem Recht des Staates, dem die Parteien gemeinsam angehören, eine solche Pflicht besteht.

Das Protokoll räumt die Möglichkeit der Wahl des anzuwendenden Rechts für die Zwecke eines einzelnen Verfahrens ein, wonach die berechnigte und die verpflichtete Person allein *für die Zwecke eines einzelnen Verfahrens* in einem bestimmten Staat ausdrücklich das Recht dieses Staates als das auf eine Unterhaltspflicht anzuwendende Recht bestimmen können. Erfolgt die Rechtswahl vor der Einleitung des Verfahrens, so geschieht dies durch eine von beiden Parteien unterschriebene Vereinbarung in Schriftform oder erfasst auf einem Datenträger, dessen Inhalt für eine spätere Einsichtnahme zugänglich ist.

Desgleichen ist die *Wahl einer der folgenden Rechtsordnungen* als auf eine Unterhaltspflicht anzuwendendes Recht jederzeit schriftlich und von den Parteien unterzeichnet möglich:

- a) das Recht eines Staates, dem eine der Parteien im Zeitpunkt der Rechtswahl angehört;
- b) das Recht des Staates, in dem eine der Parteien im Zeitpunkt der Rechtswahl ihren *gewöhnlichen Aufenthalt* hat;
- c) das *Recht, das die Parteien als das auf ihren Güterstand anzuwendende Recht bestimmt haben*, oder das tatsächlich darauf angewandte Recht;
- d) das *Recht, das die Parteien als das auf ihre Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung der Ehe anzuwendende Recht bestimmt haben*, oder das *tatsächlich auf diese*

## *Ehescheidung oder Trennung angewandte Recht (Art. 8)*

Diese Wahlmöglichkeit findet keine Anwendung auf Unterhaltspflichten betreffend eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder einen Erwachsenen, der aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, seine Interessen zu schützen.

### **5. MÖGLICHKEIT, DASS EIN STAAT MITTEILT, DASS DAS WORT „STAATSANGEHÖRIGKEIT“ DER ARTIKEL 4 UND 4 UND 6 DES PROTOKOLLS DURCH „DOMICILE“ ERSETZT WERDEN MUSS**

Ein Staat, der den Begriff „domicile“ als Anknüpfungspunkt in Familiensachen kennt, kann mitteilen, dass für die seinen Behörden vorgelegten Angelegenheiten das Wort „Staatsangehörigkeit“ durch das Wort „domicile“ ersetzt wird, wie es in diesem Staat definiert wird (Art. 9). Diese Vorkehrung wird ausdrücklich für Irland und das Vereinigte Königreich (Erwägungsgrund 18 der Verordnung 4/09) getroffen.

### **6. AUF DAS RECHT EINER ÖFFENTLICHE AUFGABEN WAHRNEHMENDEN EINRICHTUNG, DIE ERSTATTUNG EINER DER BERECHTIGTEN PERSON ANSTELLE VON UNTERHALT ERBRACHTEN LEISTUNG ZU VERLANGEN ANZUWENDENDEN RECHT:**

Es ist das Recht maßgebend, dem diese Einrichtung untersteht (Art. 10).

### **7. (MATERIELLER) GELTUNGSBEREICH DES ANZUWENDENDEN RECHTS**

Das auf die Unterhaltspflicht anzuwendende Recht bestimmt insbesondere:

- a) ob, in welchem Umfang und von wem die berechnete Person Unterhalt verlangen kann;
- b) in welchem Umfang die berechnete Person Unterhalt für die Vergangenheit verlangen kann;
- c) die Grundlage für die Berechnung des Unterhaltsbetrags und für die Indexierung;
- d) wer zur Einleitung des Unterhaltsverfahrens berechnete ist, allerdings nicht Fragen der Prozessfähigkeit und der Prozessvertretung;
- e) die Verjährungsfristen oder die für die Einleitung eines Verfahrens geltenden Fristen;
- f) den Umfang der Erstattungspflicht der verpflichteten Person, wenn eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung die Erstattung der berechneten Person anstelle von Unterhalt erbrachten Leistungen verlangt.

### **8. AUSSCHLUSS DER RÜCKVERWEISUNG UND KLAUSEL DER ÖFFENTLICHEN ORDNUNG (ordre public)**

Der Begriff „Recht“ im Sinne dieses Protokolls bedeutet das in einem Staat geltende Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechts (Art. 12).

Von der Anwendung des nach diesem Protokoll bestimmten Rechts darf nur abgesehen werden, soweit seine Wirkungen der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich widersprechen (Art. 13).

### **9. BEMESSUNG DES UNTERHALTSBETRAGS**

Bei der Bemessung des Unterhaltsbetrags sind die Bedürfnisse der berechneten Person und die wirtschaftlichen Verhältnisse der verpflichteten Person sowie etwaige der berechneten Person anstelle einer regelmäßigen Unterhaltszahlung geleistete Entschädigungen zu berücksichtigen, selbst wenn das anzuwendende Recht etwas anderes bestimmt (Art. 14).

### **10. KOORDINIERUNG MIT DEN FRÜHEREN HAAGER ÜBEREINKOMMEN ÜBER UNTERHALTSPFLICHTEN**

Im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten ersetzt dieses Protokoll das Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht und das Haager Übereinkommen vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht.

In Art. 20 fordert das Protokoll eine einheitliche Auslegung desselben, wobei bei der Auslegung des Protokolls seinem internationalen Charakter und der Notwendigkeit, seine einheitliche Anwendung zu fördern, Rechnung zu tragen ist.

#### **ANHÄNGE DER VERORDNUNG 4.2009**

ANHANG I. - AUSZUG AUS EINER ENTSCHEIDUNG/EINEM GERICHTLICHEN VERGLEICH IN UNTERHALTSSACHEN, DIE/DER KEINEM ANERKENNUNGS- UND VOLLSTRECKBARERKLÄRUNGSVERFAHREN UNTERLIEGT (Artikel 20 und Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009)

ANHANG II. - AUSZUG AUS EINER ENTSCHEIDUNG/EINEM GERICHTLICHEN VERGLEICH IN UNTERHALTSSACHEN, DIE/DER KEINEM ANERKENNUNGS- UND VOLLSTRECKBARERKLÄRUNGSVERFAHREN UNTERLIEGT (Artikel 28 und Artikel 75 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009)

ANHANG III. - AUSZUG AUS EINER ÖFFENTLICHEN URKUNDE BETREFFEND UNTERHALTSVERPFLICHTUNGEN, DIE KEINEM ANERKENNUNGS- UND VOLLSTRECKBARERKLÄRUNGSVERFAHREN UNTERLIEGT (Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009)

ANHANG IV. - AUSZUG AUS EINER ÖFFENTLICHEN URKUNDE BETREFFEND UNTERHALTSVERPFLICHTUNGEN, DIE EINEM ANERKENNUNGS- UND VOLLSTRECKBARERKLÄRUNGSVERFAHREN UNTERLIEGT (Artikel 48 und Artikel 75 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009)

ANHANG V. - ERSUCHEN UM DURCHFÜHRUNG BESONDERER MASSNAHMEN (Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009)

ANHANG VI. - FORMBLATT FÜR EINEN ANTRAG IM HINBLICK AUF DIE ANERKENNUNG, DIE VOLLSTRECKBARERKLÄRUNG ODER DIE VOLLSTRECKUNG EINER ENTSCHEIDUNG IN UNTERHALTSSACHEN (Artikel 56 und 57 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009)

ANHANG VII. - FORMBLATT FÜR EINEN ANTRAG IM HINBLICK AUF DIE HERBEIFÜHRUNG ODER DIE ÄNDERUNG EINER ENTSCHEIDUNG IN UNTERHALTSSACHEN (Artikel 56 und 57 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009)

ANHANG VIII. - EMPFANGSBESTÄTIGUNG FÜR EINEN ANTRAG (Artikel 58 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009). Die Empfangsbestätigung muss in einer Frist von 30 Tagen ab dem Empfangsdatum des Antrags eingesendet werden.

ANHANG IX. - ABLEHNUNG ODER EINSTELLUNG DER BEARBEITUNG EINES ANTRAGS (Artikel 58 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009)

ANHANG X. - Auflistung der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 genannten Verwaltungsbehörden

ANHANG XI. - Auflistung der in Artikel 47 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 genannten zuständigen Behörden

## **BIBLIOGRAFIE UND SACHBEZOGENE WEBSEITEN**

ARENAS GARCIA, RAFAEL. Crisis matrimoniales internacionales. Nulidad matrimonial, separación y divorcio en el nuevo Derecho Internacional Privado español. [Internationale Ehekrise. Aufhebung der Ehe, Trennung und Scheidung im neuen spanischen internationalen Privatrecht] Servicio de Publicaciones de la Universidad de Santiago de Compostela. 2004.

CALVO CARAVACA / J.CARRASCOSA GONZÁLEZ. Derecho internacional privado [Internationales Privatrecht] Volumen I y II. Editorial Comares, Granada (Spain) Séptima Edición Junio 2006 [Siebte Auflage Juni 2006]

CALVO CARAVACA, ALFONSO-LUIS Y CASTELLANOS RUIZ. ESPERANZA. Directores. "El Derecho de Familia ante el siglo XXI: aspectos internacionales". [Das Familienrecht vor dem 21. Jahrhundert: internationale Aspekte] Edit. Colex.

CALVO CARAVACA, ALFONSO-LUIS / CARRASCOSA GONZÁLEZ, JAVIER / CASTELLANOS RUIZ ESPERANZA Derecho de Familia Internacional [Internationales Familienrecht]. Editorial Colex, Noviembre 2005. Tercera Edición [November 2005. Dritte Auflage]

ESPLUGUES MOTA, C. y IGLESIAS BUHIGUES, J.L. Derecho Internacional Privado. [Internationales Privatrecht] Edit. Tirant lo Blanch 2009

FERNANDEZ ROZAS, JOSE CARLOS y SANCHEZ LORENZO, SIXTO. Derecho Internacional Privado [Internationales Privatrecht]. Edit. Thomson Civitas. 2004.

VIRGÓS SORIANO, M Y GARCIMARTIN ALFEREZ, F.J. Derecho Procesal Civil Internacional. Litigación internacional. [Internationales Zivilprozessrecht. Internationale Prozessführung] Verlag Thomson Civitas 2007

VV.AA. Cooperación judicial en materia de familia y relaciones parentales en la Unión Europea. [Internationale Rechtshilfe in Familiensachen und Angelegenheiten der Verwandtschaftsbeziehungen in der Europäischen Union] Estudios de Derecho Judicial nº 74. Veróffentlicht vom Consejo General del Poder Judicial. 2006

WEBSITE DES CONSEJO GENERAL DEL PODER JUDICIAL [Verfassungsorgan für Ernennungen an Gerichten, Dienstaufsicht und Disziplinargerichtsbarkeit]. [www.poderjudicial.es](http://www.poderjudicial.es) Es umfasst drei Portale: Consejo General del Poder Judicial, Juzgados y Tribunales [Gerichte] und Tribunal Supremo [oberstes Gericht]. Von dort aus kann man die Datenbank des Cendoj erreichen (Gerichtliches Dokumentationszentrum).

CONSEJO GENERAL DE LA ABOGACIA (Generalrat der spanischen Anwaltschaft). Information über Prozesskostenhilfe: [www.justiciagratis.es](http://www.justiciagratis.es)

EUROPÄISCHER GERICHTSATLAS FÜR ZIVILSACHEN: Besonders nützlich, um die Zielbehörde der zivilen Rechtshilfeersuchen im Bereich der europäischen Union zu finden: [http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm)

PRONTUARIO DE AUXILIO JUDICIAL INTERNACIONAL [Handbuch der internationalen Rechtshilfe]. Veróffentlicht von CGPJ, Justizministerium und Staatsanwaltschaft [www.prontuario.org](http://www.prontuario.org)

WEBSITE DES EUROPÄISCHEN JUSTIZIELLEN NETZES IN HANDELS- UND ZIVILSACHEN: [http://europa.eu.int/comm/justice\\_home/ejn/index\\_es.htm](http://europa.eu.int/comm/justice_home/ejn/index_es.htm)

EUR-LEX: DATENBANK GELTENDES EU-RECHT: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

STARTSEITE DER HAAGER KONFERENZ: <http://www.hcch.net>

EUROPARAT: [www.coe.int](http://www.coe.int)

WEBSITE ÜBER INTERNATIONALES RECHT "JUDICATURA.COM": <http://www.judicatura.com>

WEBSITE DER PANAMA-KONFERENZ: "Cooperación Judicial":  
<http://www.oas.org/juridico/spanish/tratados.html>

EUROPÄISCHES PARLAMENT: <http://www.europarl.europa.eu/>

COMMISSION ON EUROPEAN FAMILY LAW (CEFL) <http://www.ceflonline.net/>

AMERICAN LAW INSTITUTE [www.ali.org](http://www.ali.org)

WEBSEITEN DES EUROPÄISCHEN JUSTIZIELLEN NETZES FÜR ZIVIL- UND  
HANDELSSACHEN: [http://ec.europa.eu/civiljustice/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/civiljustice/index_de.htm)

EUR-LEX: DATENBANK GELTENDES EU-RECHT: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

PORTAL DER EUROPÄISCHEN UNION: [http://europaweit/index\\_de.htm](http://europaweit/index_de.htm)

STÄNDIGE VERTRETUNG SPANIENS BEI DER EUROPÄISCHEN UNION: : <http://www.es-ue.org>

JUSTIZMINISTERIUM: INTERNATIONALE ABTEILUNG:  
[http://www.mjusticia.es/cs/Satellite?c=Page&cid=1161679812086&lang=es\\_es&menu\\_activo=1161679812086&pagename=Portal\\_del\\_ciudadano%2FPPage%2FTplListaSubPages](http://www.mjusticia.es/cs/Satellite?c=Page&cid=1161679812086&lang=es_es&menu_activo=1161679812086&pagename=Portal_del_ciudadano%2FPPage%2FTplListaSubPages)

EUROPÄISCHE RICHTERVEREINIGUNG FÜR DIE MEDIATION (GEMME): [www.gemme.eu](http://www.gemme.eu)